Bundesagentur für Arbeit

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
Fachliche Weisungen

§ 7 SGB II
Leistungsberechtigte

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 06.08.2026

- Redaktionelle Anpassungen aufgrund des Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. 2026 Teil I Nr. 107), des Sprachleitfadens der BA und der Barrierefreiheit

Fassung vom 08.05.2026

- Rz. 7.37: Ergänzung zum Aufenthaltsrecht von Eltern minderjähriger Kinder mit Unionsbürgerschaft aufgrund EuGH-Urteil vom 01.08.2025 (Az. C-397/23)
- Rz. 7.42: Ergänzung bei den Ausnahmen zur Erlaubnisfiktion
- Rz. 7.46: Klarstellende Ergänzung, dass bei Personen, die über einen Aufenthaltstitel nach § 16g AufenthG verfügen, die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen nicht entgegensteht
- Rz. 7.53: Klarstellung zum Leistungsanspruch von nichterwerbsfähigen drittstaatangehörigen Familienangehörigen aufgrund BSG-Urteil vom 17.07.2024 (Az. B 7 AS 3/23 R)
- Rz. 7.66: Anpassung aufgrund der Änderungen des § 104c AufenthG in eine Übergangsvorschrift
- Rz. 7.68: Erweiterung der Ausführungen zur Datenübermittlung zwischen der Ausländerbehörde und dem Jobcenter
- Rz. 7.102 f.: Aktualisierung zum Begriff der stationären Einrichtung aufgrund BSG-Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 41/19 R
- Rz. 7.158: Klarstellende Ergänzung bei durch BAföG geförderte Ausbildungsunterbrechung von länger als 3 Monaten (BSG-Urteil vom 06.06.2023, B 4 AS 86/21 R)

Fassung vom 19.02.2024

- Rz. 7.9: Anpassung an § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II in der Fassung vom 16. August 2023 (gültig ab dem 1. Juni 2024)
- Rz. 7.31ff: Erläuternde Ausführungen zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche sowie zur Chancenkarte nach § 20a AufenthG
- Rz. 7.42: Klarstellungen zur Erlaubnisfiktion
- Rz. 7.44: Ergänzungen zu den Änderungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Rz. 7.45: Ausführungen zur Blauen Karte EU
- Rz. 7.65b: Klarstellung zu in Deutschland geborenen Kindern von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten sowie Aufnahme weiterer Fallgestaltungen zu in Deutschland geborenen Kindern von Bürgergeld beziehenden Personen mit Fluchtkontext

- Rz. 7.66: Klarstellende Ergänzung, dass ein Rechtskreiswechsel beim Chancenaufenthaltsrecht bereits mit einfachem Schreiben möglich ist.
- Rz. 7.133 – 7.153: Das Kapitel zur Ortsabwesenheit entfällt vollständig und wird aufgrund der neuen Fachlichen Weisung zu § 7b SGB II dorthin überführt
- Rz. 7.154 – 7.155: Neuaufnahme der Ausschlussnorm § 7 Abs. 4a ab 01.01.2024 für Leistungsberechtigte des SGB XIV
- Anlage 4: Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

- Rz. 7.17: Für Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, liegt kein Leistungsausschluss vor, wenn eine Arbeitslosigkeit taggenau aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU nach einem Jahr eingetreten ist
- Rz. 7.54: Anlage 4: Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung
- Rz. 7.61: Ausführungen zum neuen befristeten Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)
- Rz. 7.99: Präzisierung zu Mütterhäusern als stationäre Einrichtungen
- Rz. 7.103: Hinweis auf BSG-Rechtsprechung: Aufenthalt in stationären Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen unter verfügter Zurückstellung der Strafvollstreckung
- Rz. 7.128 ff: Aktualisierung des Abschnitts zur Ortsabwesenheit wegen Wegfalls des § 77 Abs. 1 SGB II

Gesetzestext

§ 7 SGB II
Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
   a. die kein Aufenthaltsrecht haben oder
   b. deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt,

   und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden,

weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
   a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
   b. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
   c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Die Sätze 1 und 3 Nummer 2 gelten für Bewohner von Räumlichkeiten im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches entsprechend.

(4a) Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches zuerkannt worden sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2, § 62 Absatz 3, § 123 Nummer 2 sowie § 124 Nummer 2 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
   a. erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
   b. beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 bis 4 ... 1
1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ... 1
1.2 Grundsicherungsgeld für Grenzgängerinnen und Grenzgänger ... 2
1.3 Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs ... 2
1.4 Besonderheiten zu den Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei ausländischen Staatsangehörigen ... 3
1.4.1 Gewöhnlicher Aufenthalt ... 4
1.4.2 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ... 4
1.4.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige ... 6
1.4.4 Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU und bei Mutterschutz/Elternzeit 9
1.4.4.1 Vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall ... 9
1.4.4.2 Unfreiwillige durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigte Arbeitslosigkeit ... 10
1.4.4.3 Aufnahme einer Berufsausbildung ... 11
1.4.4.4 Mutterschutz und Elternzeit ... 12
1.4.4.5 Erhalt und Wegfall des Arbeitnehmerstatus ... 12
1.4.5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ... 13
1.4.6 Familienangehörige von Deutschen ... 14
1.4.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen ... 15
1.4.8 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ... 15
1.4.8.1 Allgemeines Freizügigkeitsrecht ... 15
1.4.8.2 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ... 16
1.4.8.3 Anspruchsausschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchst. a bis b SGB II ... 17
1.4.8.4 Unionsbürger als Opfer von Straftaten ... 20
1.4.8.5 Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 ... 22
1.4.9 Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen ... 23
1.4.9.1 Gewöhnlicher Aufenthalt ... 23
1.4.9.2 Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit ... 24
1.4.9.3 Bleiberechts- oder Altfallregelung ... 29
1.4.9.4 Familienangehörige ... 30
1.4.9.5 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II ... 32
1.4.9.6 Verpflichtungserklärung nach §§ 68, 68a AufenthG ... 32

1.4.9.7 Leistungsberechtigte nach AsylbLG 35
1.4.9.8 Chancen-Aufenthaltsrecht 42
1.4.10 Datenaustausch mit den Ausländerbehörden 43
2. Bedarfsgemeinschaft 45
2.1 Allgemeines 45
2.2 Partnerinnen und Partner 46
2.3 Unter 25-jährige Kinder in einer BG 50
2.3.1 Zuordnung zu einer BG 50
2.3.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlendem eLb 52
2.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen 52
2.5 Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen 53
3. Haushaltsgemeinschaft 54
4. Leistungen an nicht Erwerbsfähige 54
5. Ausschlusstatbestände 55
5.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung 55
5.2 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 vorliegen 59
5.2.1 Unterbringung in einem Krankenhaus 59
5.2.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich 62
5.3 Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistungen und ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art 63
5.4 Leistungsberechtigte nach dem SGB XIV 65
5.5 Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten 66
5.5.1 Berufliche Ausbildung im dualen System und berufsvorbereitende Maßnahmen 66
5.5.2 Schülerinnen und Schüler und Studierende 67
5.5.3 Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 SGB II 69
5.5.3.1 Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 Nr 1 SGB II 69
5.5.3.2 Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II 70
5.5.3.3 Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II 73
5.5.4 Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach dem SGB III 73
5.5.5 Berufliche Weiterbildungen 74
5.5.6 Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsförderung beziehungsweise des Leistungsausschlusses 74

Anlage 1 Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1

Anlage 2 Beispiele zur Unterscheidung Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft

Anlage 3 Synopse zu den Leistungsausschlüssen von Auszubildenden

Anlage 4 Übersicht zu den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz

Anlage 5 Übersicht zu den Aufenthaltsrechten nach dem Freizügigkeitsgesetz EU

1. Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 bis 4

Kreis der Berechtigten (7.1)

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze nach § 7a SGB II (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben. Bei unter 15-jährigen Kindern ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet keine Anspruchsvoraussetzung für einen Leistungsanspruch in einer temporären BG mit einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil für Zeiten der Zugehörigkeit zur BG (BSG, Urteil vom 28.10.2014 - B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff.). Siehe hierzu auch die FW zur Temporären Bedarfsgemeinschaft (TBG).

(2) Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit wird auf die Fachlichen Weisungen (FW) zu den §§ 8 und 9 SGB II verwiesen.

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Definition Gewöhnlicher Aufenthalt (7.2)

(1) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nimmt Bezug auf den in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I definierten Begriff.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person nach der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt sich demgemäß in der Regel nur für Personen, die nicht schon über die Bestimmung des Wohnsitzes erfasst sind, also typischerweise Wohnungslose, Grenzgängerinnen und Grenzgänger und Auslandsdeutsche.

(2) Liegen Umstände in den persönlichen Verhältnissen vor, die erkennen lassen, dass der Wohnort nicht den Lebensmittelpunkt darstellt, wird dort kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. In erster Linie ist für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes der Wille der leistungsberechtigten Person maßgebend, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu machen. Nach der Rechtsprechung ist dabei nicht der rechtsgeschäftliche Wille, sondern der tatsächlich zum Ausdruck kommende Wille entscheidend.

(3) Bezüglich der Umstände, die ein nicht nur vorübergehendes Verweilen erkennen lassen, ist kein dauerhafter oder längerer Aufenthalt erforderlich - wobei ein bisheriger längerer Aufenthalt ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt ist - sondern es genügt,

dass die oder der Betreffende sich an einem Ort oder Gebiet "bis auf weiteres" im Sinne eines zukunftsoffenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat (BSG, Urteil vom 8.3.2023 - B 7 AS 7/22 R, Rz. 18).

1.2 Grundsicherungsgeld für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Grenzgängerinnen/ Grenzgänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet (7.3)

(1) Als Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden Arbeitnehmende bezeichnet, die in einem Staat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich oder wöchentlich die Grenze überschreiten.

(2) Ist bei einer Grenzgängerin oder einem Grenzgänger, die oder der in einem anderen Staat arbeitet, der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland gegeben, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (insbesondere Hilfebedürftigkeit aufgrund des erzielten Einkommens im benachbarten Staat). Besonderheiten sind bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu beachten (siehe Kapitel 1.4.8.3, Rz. 7.38).

(3) Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausschließlich Leistungen des Wohnstaates. Konkret bedeutet dies, dass eine arbeitslose Person, die in Deutschland wohnt, vormals in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier hat, bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosengeld (Alg) beziehungsweise (ergänzendes) Grundsicherungsgeld erhalten kann.

1.3 Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs

(1) Bei Personen, die kein realistisches Geburtsdatum vorweisen können und im Pass die Eintragungen 00. Monat. Jahr oder 00.00.Jahr haben, sind folgende Geburtstage maßgebend:

a. Ist nur der Geburtsmonat bekannt, wird der 15. als Geburtstag eingesetzt.
b. Sind Geburtstag und -monat nicht bekannt, wird der 01.07. als Geburtstag eingesetzt.

(2) Der Leistungsanspruch fällt somit mit Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Altersgrenze nach § 7a SGB II erreicht wird, zu a) zum Ende des tatsächlichen Geburtsmonats und zu b) zum Ende des Monats Juli weg.

(3) Soweit im Sozialversicherungsausweis (SV-Ausweis) ein anderes Datum als in der Versicherungsnummer aufgeführt ist (zum Beispiel 01.01. statt 00.00.), ist zu prüfen, ob es sich bei dem SV-Ausweis um ein jüngeres Dokument handelt, welches aus Sicht des

Rentenversicherungsträgers unbeachtlich wäre. Soweit im Einzelfall hingegen ein anderslautendes älteres Dokument vorliegen würde, wäre die betroffene Person an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) mit der Bitte um Berichtigung der Sozialversicherungsnummer (VSNR) zu verweisen (vergleiche BSG, Urteil vom 09.04.2003 - B 5 RJ 32/02 R).

1.4 Besonderheiten zu den Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei ausländischen Staatsangehörigen

(1) Ausländerin oder Ausländer ist jede Person, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist.

(2) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind ab der Anerkennung der Spätaussiedlereigenschaft Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG und daher keine Ausländerinnen oder Ausländer.

(3) Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung ist dabei weiter zwischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

Anwendung FreizügG/EU (7.4)

(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind die Staatsangehörigen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU. Sie genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU gilt ebenfalls für Familienangehörige und nahestehende Personen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus Drittstaaten (§§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 3, 3a und 4 FreizügG/EU) sowie für Staatsangehörige der EWR-Staaten, deren Familienangehörige und für nahestehende Personen (§ 12 FreizügG/EU). Es gilt weiter für Staatsangehörige des Vereinten Königreiches Großbritannien und Nordirland (VK), die am 31. Dezember 2020 im Bundesgebiet im Sinne des Austrittsabkommens gewohnt und dabei von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben sowie für ihre Familienangehörigen und nahestehenden Personen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat auch die Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich - Europäische Union zu den aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen nach dem Austritt des VK aus der EU erstellt. Die Anträge der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind entgegenzunehmen und zu bearbeiten, auch wenn sie in einer der EU Sprachen formuliert werden. Wenn erforderlich sollen Dolmetscherdienste in Anspruch genommen werden (vergleiche Handbuch Interner Dienstbetrieb, Kapitel 14).

(5) Schweizer Staatsangehörige haben aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 weitgehend die gleichen Rechte wie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Der Aufenthaltsstatus von Staatsangehörigen der Schweiz kann anhand ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Aufenthaltsverordnung überprüft werden. Diese Aufenthaltserlaubnis wird allerdings nur auf Antrag und nicht verpflichtend ausgestellt. Besitzen Schweizer Staatsangehörige keine Aufenthaltserlaubnis, ist das Vorhandensein eines Aufenthaltsstatus nicht ausgeschlossen, sondern unmittelbar anhand des Abkommens zu ermitteln.

Anwendung AufenthG (7.5)

(6) Auf Ausländerinnen und Ausländer, die nicht dem FreizügG/EU unterfallen (Rz. 7.4), findet das AufenthG Anwendung. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen nach dem AufenthG sind aber auch für Personen, die dem FreizügG/EU unterfallen, anwendbar (§ 11 FreizügG/EU), wenn sie entweder in § 11 Abs. 1 bis 13 FreizügG/EU aufgeführt sind, sie eine günstigere Rechtsstellung vermitteln als das Freizügigkeitsrecht (§ 11Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU), oder wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts eingetreten ist (§ 11 Abs. 14 Satz 2 FreizügG/EU). Dabei bezieht sich „günstigere Rechtsstellung“ nicht auf einzelne Regelungsgesichtspunkte, sondern auf die Rechtsstellung in ihrer Gesamtheit.

1.4.1 Gewöhnlicher Aufenthalt

Gewöhnlicher Aufenthalt (7.6)

Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist zunächst unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts zu betrachten. Bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes können aber auch rechtliche Erwägungen wie zum Beispiel die Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland mit einbezogen werden. Steht fest, dass eine ausländische Person zur Ausreise verpflichtet ist und ihrer Abschiebung weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, kann ein gewöhnlicher, das heißt auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt nicht begründet werden (zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr 2 Buchst. a SGB II für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsrecht siehe Kapitel 1.4.8.3, Rz. 7.30a).

1.4.2 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

(1) Ausgeschlossen von den Leistungen des SGB II sind:

Asylbewerber (7.7)

- in jedem Fall Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Rz. 7.59), unabhängig vom tatsächlichen Leistungsbezug, für die Dauer der Anspruchsberechtigung, zum Beispiel Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete,

- während der ersten 3 Monate nach Einreise grundsätzlich jede nicht erwerbstätige ausländische Person und deren Familienangehörige (Rz. 7.29), zum Beispiel nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,

3-Monatsausschluss (7.8)

- Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben. Dazu gehören auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die kein Freizügigkeitsrecht (Rz. 7.30a) oder anderweitiges Aufenthaltsrecht aus dem allgemeinen Aufenthaltsrecht haben (BSG, Urteil vom 30.01.2013 - B 4 AS 54/12 R).

  Bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist dabei maßgeblich, ob die materiellen Voraussetzungen für das Freizügigkeits- beziehungsweise Aufenthaltsrecht fehlen oder entfallen sind (siehe aber Rz. 7.36 und 7.36a für die Rückausnahme beim Leistungsausschluss). Darauf, ob bereits eine förmliche Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde getroffen wurde, kommt es nicht an (siehe aber Rz. 7.28). Dennoch sollte die Ausländerbehörde – jedenfalls bei Zweifeln – vor endgültiger Ablehnung eines Leistungsanspruchs zur Frage eines möglicherweise bestehenden Freizügigkeits- beziehungsweise Aufenthaltsrechts einbezogen werden.

Kein Freizügigkeitsrecht (7.8a)

- Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche (zum Beispiel § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU; Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG, Ausbildungs- oder Studienplatzsuche nach § 17 AufenthG, § 16g Abs. 5 Satz 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche) beziehungsweise § 16g Abs. 5 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche) oder - ab dem 1. Juni 2024 - sich aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG (Chancenkarte) ergibt (Rz. 7.31, 7.34, 7.53 und deren oder dessen Familienangehörige.In diesen Fällen ist jeweils zu prüfen, ob die Ausländerbehörde zu unterrichten ist, siehe Rz. 7.68, 7.69 ff.

Arbeitsuche, Ausbildungs- oder Studienplatzsuche (7.9)

- Bei der in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II benannten Chancenkarte nach § 20a AufenthG (in der ab dem 1. Juni 2024 geltenden Fassung des § 7 SGB II) ist Folgendes zu beachten: Die Chancenkarte gibt es als „Such-Chancenkarte“ (vergleiche § 20a Abs. 5 Satz 1 AufenthG in der ab dem 1. Juni 2024 geltenden Fassung) und als „Folge-Chancenkarte“ (vergleiche § 20a Abs. 5 Satz 2 AufenthG n. F.). § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II unterscheidet insoweit nicht. Inhabende beider Aufenthaltstitel sind vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn während des Aufenthalts erlaubte Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden (keine Rückausnahme wie in Rz. 7.10 beschrieben).

(2) Der Ausschluss gilt nicht für:

Rückausnahmen (7.10)

- Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbständige oder zur Berufsausbildung aufhalten (Kapitel 1.4.3),
- Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger oder Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz, die in der Bundesrepublik Deutschland studieren und während des Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Kapitel 1.4.3),
- Ausländerinnen und Ausländer, die diesen Personen gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU gleichgestellt sind (Kapitel 1.4.4),
- Familienangehörige der oben genannten Personengruppen sowie Familienangehörige von Deutschen (Kapitel 1.4.6, Rz. 7.38),
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (Kapitel 1.4.5).

1.4.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige

Definition Arbeitnehmer-tätigkeit (7.11)

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II kann nur sein, wer während einer bestimmten Zeit für jemand anderen nach dessen Weisung eine Tätigkeit ausübt, für die als Gegenleistung eine Vergütung gezahlt wird. Dabei ist auf objektive Kriterien abzustellen. Der Arbeitnehmerbegriff ist dabei europarechtskonform entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelten Arbeitnehmerfreizügigkeit auszulegen.

(2) Bei der Tätigkeit muss es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (BSG, Urteil vom 29.03.2022 - AZ B4 AS 2/21 R; Sächsisches OVG vom 02.02.2016 - 3 B 267/15, ständige Rechtsprechung, siehe zum Beispiel EuGH, Urteil vom 23.03.1982, Rs. C–53/81 (Levin), Slg. 1982, 1035, Rz. 7; Urteil vom 31.05.1989, Rs. C–344/87 (Bettray), Slg. 1989, I–1621 Rz. 17). Ob eine Tätigkeit tatsächlich und echt, oder nur untergeordnet und unwesentlich ist, ist im Einzelfall anhand objektiver Kriterien in einer Gesamtschau unter Bewertung aller vorliegenden Indizien zu beurteilen, wobei das Bejahen oder Verneinen einzelner Indizien nicht ausschlaggebend sein muss.

Insbesondere folgende Aspekte sind in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen:

- Arbeitsumfang (zum Beispiel Wochenarbeitszeit)
- Dauer des Arbeitsverhältnisses

- Inhalt der Tätigkeit
- Weisungsgebundenheit
- wirtschaftlicher Wert der erbrachten Leistung
- die Vergütung als Gegenleistung für die erbrachte Tätigkeit
- der Arbeitsvertrag und dessen Regelungen (Urlaub, Entgeltfortzahlung, Sonderleistungen etc.)
- Geltung eines Tarifvertrages

Für die Arbeitnehmereigenschaft können dabei folgende Indizien sprechen:

- die Gewährung von Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- die Anwendung von Tarifverträgen,
- die Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit,
- der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses (EuGH, Urteil vom 04.02.2010, Az.: C-14/09 Genc, Rz. 27).

(3) Gegen die Arbeitnehmereigenschaft können hingegen folgende Indizien sprechen:

- Tätigkeit wird nur sporadisch ausgeübt („reine Gelegenheits- oder Gefälligkeitsarbeiten“),
- sehr geringe Arbeitszeit (beispielsweise eine Arbeitszeit von weniger als 5,5 Stunden pro Woche),
- Steuern und Sozialabgaben werden nicht ordnungsgemäß abgeführt.

(4) Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt auch, wer eine Berufsausbildung im dualen System absolviert.

(5) Studierende, die Unionsbürger oder Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sind, und die neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind ebenfalls als Arbeitnehmer zu betrachten. Es kommt daher nicht nur ein Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 FreizügG/EU als Studentin oder Student in Betracht, sondern auch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Die Bewertung der Arbeitnehmereigenschaft unterliegt dabei der allgemeinen Definition, Rz. 7.11.

Darüber hinaus ist ein Leistungsausschluss für Studierende nach § 7 Abs. 5 und 6 SGB II zu prüfen.

Eine nicht (mehr) arbeitende studierende Person, die zuvor keine Arbeit unfreiwillig verloren hat, nicht daueraufenthaltsberechtigt ist, kein Freizügigkeitsrecht über Dritte ableitet und nicht über ausreichende Mittel der Existenzsicherung verfügt, kann als

studierende Person allenfalls nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU und damit zum alleinigen Zweck der Arbeitsuche freizügigkeitsberechtigt sein und ist damit von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Für studierende Personen aus einem Drittstaat ergeben sich andere Bestimmungen.

Selbständige (7.12)

(6) Eine Anspruchsberechtigung aufgrund selbständiger Tätigkeit setzt voraus, dass diese selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Eine Unterbrechung der Ausübung auf Grund von äußeren Umständen, wie etwa Auftragsmangel oder vorübergehende behördlich unmittelbar oder mittelbar veranlasste Unterbrechungen des Betriebs, ist unschädlich, sofern die grundsätzliche Absicht einer Fortführung des Betriebs nicht erkennbar aufgegeben worden ist. Voraussetzung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV ist, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wird, so dass ein formaler Akt, wie die Registrierung eines Gewerbes nicht ausreichend ist (siehe auch BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R, Rz. 19). Anhaltspunkte für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die freie Bestimmung der Arbeitszeit, die Weisungsfreiheit, die Auswahl der Mitarbeitenden, die entsprechende Qualifikation und Erfahrung für die Tätigkeit, das Vorhandensein der erforderlichen Ausrüstung und das Auftreten am Markt (insbesondere Auftragsakquise).

Wird eine selbständige Tätigkeit nur zum Zweck des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen, kann auch hier geprüft werden, ob das Berufen auf die sich daraus ergebende unionsrechtliche Rechtsstellung missbräuchlich ist.

Wenn Dritte die Beantragung von Sozialleistungen durch auffällig viele Personen innerhalb kürzerer Zeit organisieren, stellt dieses ein erhebliches Indiz dafür dar, dass eine Tätigkeit nur zum Zweck des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen wurde.

Vortäuschen einer Beschäftigung (7.12a)

(7) Wenn Zweifel bestehen, ob die angegebene Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit überhaupt ausgeübt wird, sollte nach der Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ verfahren werden.

Tätigkeit im Ausland (7.13)

(8) Nicht als Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer oder Selbständige im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II gelten Personen, die ihrer Berufstätigkeit im Ausland nachgehen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) (Rz. 7.38).

1.4.4 Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU und bei Mutterschutz/Elternzeit

Erhalt des Arbeitnehmerstatus (7.14)

Gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bleibt der Status von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen erhalten (sogenannte „Nachwirkung des Erwerbstätigenstatus“) bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge von Krankheit oder Unfall (Kapitel 1.4.4.1),
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit (AA) bestätigter Arbeitslosigkeit (zum Beispiel Kündigung wegen Umstrukturierung) oder Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die die selbstständige Person keinen Einfluss hatte (zum Beispiel Betriebsschließung wegen Auftragsmangel) (Kapitel 1.4.4.2),
- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger den Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat (Kapitel 1.4.4.3).
- Frauen, die ihre Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Arbeitssuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft oder nach der Geburt des Kindes aufgeben, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnehmen oder eine andere Stelle finden (Kapitel 1.4.4.4).

1.4.4.1 Vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall

Vorübergehende Erwerbsminderung (7.15)

(1) Das Freizügigkeitsrecht bleibt erhalten, wenn die infolge von Krankheit oder Unfall eingetretene Erwerbsminderung nur vorübergehend ist. Sie ist dann als vorübergehend anzusehen, wenn aufgrund einer ärztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der Erwerbfähigkeit, möglichwerweise auch eingeschränkt, gerechnet werden kann. Grundsätzlich kann der behandelnde (Fach-)Arzt die Prognose stellen, auch die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes ist möglich.

Dauerhafte Erwerbsminderung (7.16)

(2) Bestehen nur Zweifel an der Wiederherstellung, begründet dies nicht den Wegfall des Freizügigkeitsrechts. Steht jedoch zu Beginn der Prüfung schon fest, dass die Erwerbsminderung nicht nur vorübergehend ist, entfällt das Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder selbstständige Person.

(3) Bei der Prüfung des Erhalts des Arbeitnehmerstatus nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 FreizügG/EU kann sich an Kapitel 5.1 orientiert werden.

1.4.4.2 Unfreiwillige durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigte Arbeitslosigkeit

(1) Bei unfreiwilliger durch die zuständige AA bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die die selbständige Person keinen Einfluss hatte, nach weniger als einem Jahr Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit bleibt das Recht auf Freizügigkeit (nur) während der Dauer von 6 Monaten unberührt.

Erhalt des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus (7.17)

(2) Für einen zeitlich grundsätzlich unbefristeten Erhalt des Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus ist eine Beschäftigung beziehungsweise selbständige Tätigkeit von genau einem Jahr (BSG, Urteil vom 09.03.2022 - B 7/14 AS 79/20 R) oder mehr als einem Jahr Voraussetzung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU). Hierbei können sich Zeiten mehrerer Beschäftigungen (auch in Kombination selbständig/unselbständig) auch aneinanderreihen. Der Zeitraum von 12 Monaten beginnt bei Wechsel der Tätigkeiten nicht neu, sofern die Unterbrechung zwischen der alten und neuen Beschäftigung beziehungsweise selbständigen Tätigkeit nur von kurzer Dauer ist (BSG, Urteil vom 13.07.2017 - B 4 AS 17/16 R). Die Unterbrechung ist in der Regel kurz, wenn sie im Verhältnis zur Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 5 % beträgt. Bei längerer Dauer ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Unterbrechung unschädlich ist.

Verringerung der Arbeitszeit (7.17a)

(3) Der Arbeitnehmerstatus bleibt auch erhalten, wenn sich die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit betriebsbedingt und nur vorübergehend in einem so erheblichen Maße verringert, dass keine Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Kapitels 1.4.3 mehr vorliegt. Ist die Verringerung der Arbeitszeit (gegebenenfalls auch auf Null etwa im Rahmen von temporär angeordneter Kurzarbeit) zum Beispiel ausschließlich durch eine Pandemie verursacht worden, ist der EU-Arbeitnehmerstatus nicht anzuzweifeln, wenn die Ursächlichkeit für den verringerten Beschäftigungsumfang nachgewiesen wird oder offensichtlich ist. Ein solcher Nachweis kann zum Beispiel durch ein entsprechendes Schreiben des Arbeitgebers erfolgen.

(4) Bei einvernehmlicher Verringerung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit auf ein Maß, dass keine Arbeitnehmereigenschaft mehr vorliegt, ist die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit zu verneinen, so dass kein Freizügigkeitsrecht und damit kein Leistungsanspruch nach dem SGB II mehr vorliegt. In diesen Fällen ist die Ausländerbehörde über die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II zu informieren, siehe auch Kapitel 1.4.10.

Zuständigkeit der AA (7.18)

(5) Die Zuständigkeit der AA für die Bestätigung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 FreizügG/EU. Da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt, kann diese

Bestätigung **nicht** durch das Jobcenter erteilt werden. Das Freizügigkeitsrecht bleibt auch für die Zeit bis zur Bestätigung der AA bestehen (Nummer 2.3.1.2 AVV FreizügG/EU).

(6) Der Arbeitnehmerstatus der freizügigkeitsberechtigten Person entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU nicht mehr vorliegen.

Wegfall Arbeitnehmerstatus (7.19)

(7) Der Arbeitnehmerstatus endet spätestens 6 Monate nach Ende der Beschäftigung. Das gilt auch, wenn die betreffende Person im Anschluss an die Beschäftigung (wegen der Anrechnung von Versicherungszeiten aus dem Herkunftsstaat) Alg erhalten hat.

(8) Die Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus endet, sofern die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht mehr unfreiwillig ist (zum Beispiel wegen unbegründeter Ablehnung eines Arbeitsangebotes) oder keine Arbeitslosigkeit im Sinne des FreizügG/EU mehr vorliegt. Der Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus und das daraus abgeleitete Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU enden auch mit einem dauerhaften Verlassen des deutschen Arbeitsmarktes.

Weitergeltung nach kurzzeitiger Beschäftigung (7.20)

(9) Mit der erneuten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auch einer geringfügigen Beschäftigung, endet zunächst der Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus aufgrund der Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU. Die betreffende Person ist schon nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU selbständig und damit freizügigkeitsberechtigt. Nach dem Ende der Beschäftigung erfolgt erneut eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU vorliegen. Lag aufgrund einer vorherigen Beschäftigung eine unbefristete Fortwirkung des Arbeitnehmer-oder Selbständigenstatus bis zur Aufnahme der erneuten Beschäftigung vor und tritt innerhalb von 12 Monaten unverschuldet erneut Arbeitslosigkeit ein, lebt der alte Anspruch wieder auf. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind in diesen Fällen nicht schlechter zu stellen, als wenn sie durchgehend arbeitslos gewesen wären.

1.4.4.3 Aufnahme einer Berufsausbildung

(1) Damit der Arbeitnehmerstatus bei Aufnahme einer Berufsausbildung erhalten bleibt, sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FreizügG/EU mehrere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es muss sich bei der aufgenommenen Ausbildung um eine mindestens zweijährige abschlussorientierte Ausbildung handeln.
- Es muss ein Zusammenhang zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit bestehen.

(2) Der Zusammenhang zwischen der vorherigen Erwerbstätigkeit und der Ausbildung ist nicht erforderlich, wenn die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger den Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat. Bezüglich der Unfreiwilligkeit des Arbeitsplatzverlustes wird auf das vorherige Kapitel verwiesen.

(3) Ein Zusammenhang zwischen der vorherigen Erwerbstätigkeit und der Ausbildung ist auch nicht erforderlich, wenn die Ausbildung im dualen System absolviert wird. Diese Personen sind in der Regel bereits freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

1.4.4.4 Mutterschutz und Elternzeit

(1) Wenn das Arbeitsverhältnis nicht beendet ist, sondern lediglich aufgrund des Mutterschutzes oder der Elternzeit keine tatsächliche Tätigkeit ausgeübt wird, besteht weiterhin der Arbeitnehmerstatus. (vergleiche zum Beispiel SG Itzehoe, Beschluss vom 07.02.2020 - S 46 AS 147/19 ER – Juris Rz. 10 ff. unter Bezugnahme auf Erwägung [39] der RL (EU) 2019/1158).

(2) Hat eine Frau ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgegeben, behält sie nach Auslegung des EuGH die "Arbeitnehmereigenschaft“ im Sinne des Art. 45 AEUV, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet. Der „angemessene Zeitraum“ für die (Wieder-) Aufnahme einer Tätigkeit ist nicht festgelegt, sodass dies im Einzelfall zu entscheiden ist. Wirkt der Arbeitnehmerstatus nach dieser Abwägung nicht mehr fort, entfällt in der Regel auch die SGB II-Leistungsberechtigung. (vergleiche LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.01.2017 - L 20 AS 2483/16 B ER, Juris Rz. 22 mit Verweis auf EuGH 19.06.2014 - C 507/12, Rz. 47).

1.4.4.5 Erhalt und Wegfall des Arbeitnehmerstatus

Erhalt Freizügigkeitsrecht (7.20a)

(1) Die angesprochenen Personen sind unter diesen Voraussetzungen trotz faktischer Arbeitslosigkeit weiterhin als Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer oder Selbständige anzusehen und nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II ausgeschlossen. Sie gelten nicht als Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

(2) Bei bereits daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist gemäß § 4a Abs. 7 FreizügG/EU eine Abwesenheit von bis zu 2 Jahren für das Daueraufenthaltsrecht unschädlich. Ein Verlust des Daueraufenthaltsrechts tritt nur dann ein, wenn zum Zeitpunkt der Ausreise objektiv feststeht, dass die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlässt. Hinweise auf eine endgültige Ausreise

können zum Beispiel die Wohnungsaufgabe oder die Kündigung der Arbeitsstelle sein.

1.4.5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Aufenthalt aus humanitären (…) Gründen (7.21)

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gilt der Leistungsausschluss für die ersten 3 Monate des Aufenthalts nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Dies betrifft Personen, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen.

(2) Dabei handelt es sich um Titel nach den folgenden Vorschriften des AufenthG:

- § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)
- § 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden)
- § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen)
- § 24 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen, hier: Abs. 1, Abs. 2, 1. und 2. Alternative, Abs. 3; Abs. 4 Satz 2 und ab 01.03.2015 Abs. 4a, 4b und mit Einschränkungen Abs. 5, siehe hierzu auch Kapitel 1.4.9.7)
- § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)
- § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)
- § 104a AufenthG (Altfallregelungen)

(3) Für diese Personen greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II wegen Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG greift.

(4) Liegt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG vor, ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen, ob die Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland erteilt wurde. Ist dies der Fall, so besteht Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und damit greift der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II (vergleiche Rz. 7.59).

1.4.6 Familienangehörige von Deutschen

Familiengründung vor der Einreise (7.22)

(1) Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen sind vom generellen Leistungsausschluss in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfasst. Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger siehe Rz. 7.38; für Drittstaaten siehe BSG, Urteil vom 30.01.2013 - B 4 AS 37/12 R.

(2) Dies betrifft insbesondere:

- Ehegattinnen und Ehegatten,
- Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft,
- Verwandte in gerader absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder) die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen Unterhalt gewährt wird,
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) denen Unterhalt gewährt wird.

Bevorstehende Familiengründung nach der Einreise (7.23)

(3) Nach Deutschland einreisende ausländische Staatsangehörige, die nicht Familienangehörige sind, sind auch dann nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn die Einreise aus Anlass einer bevorstehenden Eheschließung mit einem deutschen Staatsbürger erfolgt.

(4) Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, wird bei Beantragung eines Aufenthaltstitels eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass der Aufenthalt während der Dauer des Verfahrens als erlaubt gilt (Erlaubnisfiktion → Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

(5) Vom Grundsatz des Leistungsausschlusses in den ersten 3 Monaten wird weder aufgrund einer geplanten Eheschließung innerhalb des 3-Monats-Zeitraums noch aufgrund der oben genannten Fiktionsbescheinigung abgewichen. Die Erlaubnisfiktion dient lediglich dem rechtmäßigen Aufenthalt während der Zeit zwischen Beantragung eines Aufenthaltstitels und abschließender Entscheidung durch die Ausländerbehörde. Die Bescheinigung über eine Erlaubnisfiktion hat keinen Einfluss auf die Frage der Leistungsberechtigung beziehungsweise des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ff SGB II (anders bei Fiktionsbescheinigungen über die Fortgeltung des bisherigen Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 5 i. V.m. Abs. 4 AufenthG – vergleiche Rz. 7.53a).

(6) Der Leistungsausschluss besteht für die Zeit von der Einreise bis zur Eheschließung, längstens für 3 Monate.

1.4.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (7.24)

(1) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG.

Familienangehörige (7.25)

(2) Auch nichtdeutsche Ehegattinnen oder Ehegatten und Abkömmlinge der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers, die nicht selbst die Spätaussiedlereigenschaft besitzen, können in den Aufnahmebescheid der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers mit einbezogen werden, sofern sie die Voraussetzungen des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen.

Anspruchsbeginn (7.26)

(3) Da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler keine Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des AufenthG sind, haben sie bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

1.4.8 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

1.4.8.1 Allgemeines Freizügigkeitsrecht

Freizügigkeit EU (7.27)

(1) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU gegeben sind. Dieses Recht steht auch Bürgern der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) nach § 12 FreizügG/EU sowie grundsätzlich auch Staatsangehörigen der Schweiz zu (siehe Rz. 7.4).

(2) Für einen rechtmäßigen Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern von bis zu 3 Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Während der ersten 3 Monate steht jedoch dem Leistungsanspruch regelmäßig der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen, wenn sie nicht Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständige oder aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU diesen gleichgestellt sind.

(3) Familienangehörige der Unionsbürgerin oder des Unionsbürgers sind nach Maßgabe des § 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, wird zum Nachweis ihres Freizügigkeitsrechts eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ausgestellt, die bis zu 5 Jahre gültig ist.

(4) Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist des Weiteren der gewöhnliche Aufenthalt anhand der Rz. 7.2 zu prüfen. Zum Nachweis des

gewöhnlichen Aufenthaltes kann die Vorlage des Mietvertrages und/oder einer Meldebestätigung gefordert werden.

Daueraufenthalts-recht (7.28)

(5) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich seit 5 Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a FreizügG/EU). Ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit 5 Jahren mit der Unionsbürgerin oder dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Dafür ist nicht zwingend erforderlich, dass die Familienangehörigen mit dem Unionsbürger oder der Unionsbürgerin in einer Wohnung leben. Zeiten, in denen sich die Personen aus anderen Gründen als in der Eigenschaft als Familienangehöriger aufgehalten haben, können nicht berücksichtigt werden. Bestehen erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Daueraufenthaltsrechts, kann dies durch die zuständige Ausländer- oder Einwanderungsbehörde überprüft werden. Anders als ein nationales Aufenthaltsrecht fällt das Daueraufenthaltsrecht zwar bei Vorliegen der Verlustgründe nicht von Gesetzes wegen weg. Vielmehr bedarf es hierfür wie sich aus § 5 Abs. 6 und Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU ergibt, einer ausdrücklich verfügten Verlustfeststellung (für die die Ausländerbehörde- oder Einwanderungsbehörde zuständig ist). Eine vorliegende Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht (Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht, Daueraufenthaltskarte) gilt auch für den Bereich des SGB II.

1.4.8.2 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II

3-Monatsausschluss (7.29)

(1) Der Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II betrifft Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und in Deutschland nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder denen dieser Erwerbstätigenstatus erhalten bleibt.

(2) Der Leistungsausschluss gilt auch für die Familienangehörigen dieser Personen.

Keine Anwendung des EFA ab 19.12.2011 (7.30)

(3) Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl 1956, 564) ist nach Erklärung eines Vorbehaltes bezüglich der Leistungen nach dem SGB II durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 19.12.2011 seit diesem Zeitpunkt nicht mehr anspruchsbegründend. Die Ausschlussgründe des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II finden seitdem wieder auch auf Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EFA Anwendung (Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal,

Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland). Das BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R findet daher insoweit keine Berücksichtigung mehr. Die Wirksamkeit des Vorbehaltes der Bundesregierung wurde vom BSG mit Urteil vom 03.12.2015 (B 4 AS 43/15 R) bestätigt.

1.4.8.3 Anspruchsausschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchst. a bis b SGB II

Fehlendes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht (7.30a)

(1) Das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt ergibt sich für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger grundsätzlich aus §§ 2 bis 4 FreizügG/EU.

(2) Besteht keine Freizügigkeitsberechtigung (mehr) nach dem FreizügG/EU beziehungsweise kein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG, greift der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a SGB II für diese Person und ihre Familienangehörigen. Ein nicht oder nicht mehr bestehendes Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht ist daher durch das Jobcenter zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 1.4.8.1).

Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzsuche als einziges Aufenthaltsrecht (7.31)

(3) Nach Ablauf der ersten 3 Monate des Aufenthalts ist bei nicht Erwerbstätigen zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht der Unionsbürgerin oder des Unionsbürgers und deren Familienangehörigen **allein** aus dem Zweck der Arbeitsuche (Rz. 7.32 ff.), der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche ergibt (Rz. 7.33). In diesem Fall bleibt es bei einem Leistungsausschluss, jedoch ergibt sich dieser nun aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II.

Ausschließlich „zur Arbeitsuche“ (7.32)

(4) Dabei lehnt sich der Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II an § 2 Abs. 2 des FreizügG/EU an: Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund "zur Arbeitsuche" (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU) stützt, sind die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger und ihre oder seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen.

(5) Die Freizügigkeitsberechtigung aufgrund von Arbeitsuche ist grundsätzlich auf 6 Monate befristet. Darüber hinaus liegt Freizügigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU nur vor, solange die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Ausschließlich „zur Ausbildungs- oder Studienplatzsuche (7.33)

(6) Nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen und sich zum Zwecke der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche in die Bundesrepublik Deutschland begeben (vergleiche § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU und § 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU i. V.m. § 4 FreizügG/EU), sind - ebenso wie ihre Familienangehörigen - nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vom Leistungsbezug

ausgeschlossen, sofern sie das Freizügigkeitsrecht **allein** zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz ausüben oder, falls sie nicht allein zum Zweck der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche nach Deutschland gekommen sind, sie kein Aufenthaltsrecht haben, weil der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln gesichert ist und kein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Vergleiche auch Rz. 7.34.

Überprüfung Aufenthaltsrecht bei Arbeitsaufnahme (7.33a)

(7) Bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist zu prüfen, ob der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II noch zutrifft. In diesem Fall ergibt sich das Aufenthaltsrecht nicht mehr alleine aus dem Zweck der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche, wenn die Personen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständige oder aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU diesen gleichgestellt sind (siehe auch Rz. 7.10).

Kein Freizügigkeitsrecht nach Wegfall der Arbeits- oder Ausbildungsplatz-suche (7.34)

(8) Für den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II wegen eines Aufenthaltsrechts allein zum Zweck der Arbeitssuche ergeben sich dann Änderungen, wenn die Arbeitsuche und begründete Aussicht auf Einstellung nach Ablauf von 6 Monaten nicht nachgewiesen werden können. Entsprechendes gilt für die Ausbildungsplatzsuche. Solange kein anderes Aufenthaltsrecht hinzukommt, ist die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger dann nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a SGB II ausgeschlossen, weil sie oder er kein Aufenthaltsrecht mehr hat, wenn nicht ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz zur Verfügung stehen.

Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 (7.35)

(9) Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c SGB II a. F. gilt nicht mehr. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ihr Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 492/2011 (sogenannte Freizügigkeits-VO) ableiten, haben grundsätzlich einen Zugang zu Leistungen der Grundsicherung. Einzelheiten können dem Kapitel 1.4.8.5 entnommen werden.

Zeitliche Begrenzung nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (7.36)

(10) Eine Beschränkung der Dauer des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II ergibt sich erstens aus § 4a FreizügG/EU. Hat die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger ein Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem ständigem **rechtmäßigem** Aufenthalt erworben, begründet sich das Aufenthaltsrecht nicht mehr ausschließlich aus dem Recht zur Arbeitsuche. Bestehen erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Daueraufenthaltsrechts, kann dies durch die zuständige Ausländerbehörde überprüft werden (siehe Rz. 7.28).

Zeitliche Begrenzung nach 5 Jahren gewöhnlichem Aufenthalt (7.36a)

(11) Eine weitere Beschränkung der Dauer der Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr 2 Buchst. a und Buchst. b SGB II ergibt sich aus Satz 4 bis 6. Hat die ausländische Person seit mindestens 5 Jahren ihren **gewöhnlichen** (nicht zwingend rechtmäßigen) Aufenthalt in der Bundesrepublik, greifen die Leistungsausschlüsse nicht mehr. Ein Anspruch besteht

hingegen nicht, wenn die Ausländerbehörde bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach §§ 2 Abs. 4, 5 Abs. 4 Satz 1 oder 6 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU feststellt, dass das Freizügigkeitsrecht nicht mehr besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SGB II). Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde (§ 7 Abs. 1 Satz 5 SGB II). Im Zweifel sind darüber hinaus Nachweise über den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland anzufordern (zum Beispiel Mietverträge, Kontoauszüge). Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthaltes, in denen die Person ausreisepflichtig war und sich trotzdem in Deutschland aufgehalten hat, werden auf die 5 Jahre ebenfalls nicht angerechnet (§ 7 Abs. 1 Satz 6 SGB II). Auch Haftzeiten sind nicht anrechnungsfähig. Nach § 7 Abs. 1 Satz 6 SGB II bleiben Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, bei der Berechnung unberücksichtigt. Bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist dies der Fall, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht oder nicht mehr besteht. Bei Drittstaatsangehörigen ist insoweit zu beachten, dass diese für einen Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einen Aufenthaltstitel benötigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Fehlt ein notwendiger Aufenthaltstitel, ist der Aufenthalt also rechtswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 6 SGB II. Die Ausländerbehörde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG zu informieren, wenn eine Person nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II nach 5 Jahren gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Leistungen beantragt. Siehe hierzu auch die Arbeitshilfe „Datenübermittlung der Jobcenter an Behörden“.

Andere und weitere Aufenthaltsgründe (7.37)

(12) Die Leistungsausschlüsse greifen von vornherein nicht, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer in dem Zeitraum, für den Leistungen beansprucht werden, auf ein anderes oder weiteres Aufenthaltsrecht berufen kann, das nicht von den Leistungsausschlüssen umfasst wird (insbesondere Arbeitnehmer und Selbständige; BSG, Urteil vom 25.01.2012 - B 14 AS 138/11 R und vom 30.01.2013 - B 4 AS 54/12 R). Heranzuziehen sind neben den aktuellen Gegebenheiten auch die Gründe zum Zeitpunkt der Einreise.

(13) Nicht ausgeschlossen von Grundsicherungsgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind ebenso Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Familienangehörige eines Deutschen nach Deutschland einreisen (siehe auch Kapitel 1.4.6).

Dies gilt nach einer Entscheidung des EuGH ebenso für das Elternteil eines minderjährigen Kindes mit einer EU-Staatsangehörigkeit (EuGH Urteil vom, 01.08.2025, Az. C-397/23), wenn die Personensorge durch dieses Elternteil ausgeübt wird.

Dieses Elternteil hat ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 14 FreizügigG/EU und damit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, obwohl das Kind nicht

die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, die eine deutsche Staatsangehörigkeit nennt, ist insoweit nicht anzuwenden.

Relevant wird diese EuGH-Entscheidung, wenn minderjährige, nicht schulpflichtigte Kinder mit unverheirateten Eltern zusammenleben. Weiterhin muss das Kind ein Aufenthaltsrecht bzw. Freizügigkeitsrecht haben, vgl. Rz. 7.27 ff. Bei der Prüfung des Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht kann die Ausländerbehörde einbezogen werden, vgl. Rz. 7.8a.

Familienangehörige einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers sind von Leistungen ausgeschlossen, wenn der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin, von welchem die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht ableiten, von Leistungen ausgeschlossen sind.

Ausländer im deutschen Grenzbereich (7.38)

(14) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich in Deutschland niederlassen und weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung im Ausland nachgehen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), haben mangels eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses in Deutschland keinen Arbeitnehmerstatus (siehe Rz. 7.13). Insofern sind diese Personen, sofern zuvor ein grenzüberschreitender Bezug etwa durch Wohnsitzwechsel aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland hergestellt worden ist, - Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates allein reicht dafür nicht aus - im Sinn des Freizügigkeitsrechts als Nichterwerbstätige anzusehen. Voraussetzung dieses Freizügigkeitsrechts ist, dass die betroffenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügen, hier gegebenenfalls. aus der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat (§ 4 FreizügG/EU). Für das Aufenthaltsrecht als nichterwerbstätige Person kommt es auf die Herkunft der Mittel nicht an.

(15) Reichen diese Existenzmittel nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, da kein Freizügigkeitsrecht besteht. Auf die Ausführungen unter Absatz 7 wird insoweit verwiesen. Gegebenenfalls liegt ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitsuchender vor, sofern aktiv in Deutschland nach einer Beschäftigung gesucht wird. Die Personen sind dann vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II erfasst.

(16) Es ist in allen vorgenannten Fällen zu prüfen, ob die Ausländerbehörde zu unterrichten ist, siehe Rz. 7.68a.

1.4.8.4 Unionsbürger als Opfer von Straftaten

Opfer von Menschenhandel (7.39)

(1) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können, ohne dass sie Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer oder Selbständige sind, innerhalb der

ersten 3 Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

(2) Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II greift nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a AufenthG besitzen, weil sie Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind. Sie sind dann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II vom Leistungsausschluss in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes ausgenommen. Insoweit stellt das im FreizügG/EU enthaltene Schlechterstellungsverbot sicher, dass das AufenthG auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (vergleiche § 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU).

(3) Ebenso ist die Regelung des § 59 Abs. 7 AufenthG, die Drittstaatsangehörigen eine 3-monatige Entscheidungsfrist einräumt, für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anzuwenden. Da Unionsangehörige, von den Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen sind, besteht auch in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

(4) Das Aufenthaltsrecht nach §§ 59 Abs. 7 und 25 Abs. 4a AufenthG tritt neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU oder Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 (Schulaufenthalt).

(5) Nach Ablauf der ersten 3 Monate des Aufenthaltes wird bei den Betroffenen der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelmäßig nicht vorliegen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht aus § 25 Abs. 4a AufenthG und allenfalls nebenher aus dem Zweck der Arbeitsuche oder Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 in Deutschland ergibt.

Opfer illegaler Arbeitnehmerüberlassung (7.40)

(6) Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt auch nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche als Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4b AufenthG haben, das gegebenenfalls neben dem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU oder neben dem aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 besteht.

1.4.8.5 Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011

Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 Schulaufenthaltsrecht (7.40a)

(1) Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH erwerben Kinder unter den Voraussetzungen des Artikels 10 der VO (EU) 492/2011 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie (kumulativ)

a. Kind von Unionsangehörigen sind, die in Deutschland beschäftigt sind oder waren (EU-Wanderarbeitnehmer),
b. in Deutschland zu einem Zeitpunkt wohn(t)en, zu dem der unionsangehörige Elternteil hier beschäftigt (gewesen) ist und
c. in Deutschland eine (Schul-) Ausbildung beginnen oder weiterführen.

Zur Ausbildung nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 zählt auch ein Hochschulstudium (vergleiche EuGH Urteile vom 15. März 1989, Echternach und Moritz, 389/87 und 390/87, Slg. 1989, 723, Rz. 29 und 30, sowie Gaal, Rz. 24).

Aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 erwerben diese Kinder ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von den Freizügigkeitsvoraussetzungen des § 2 FreizügG/EU.

(2) Auf Kinder von Selbständigen (niedergelassene Selbständige oder Dienstleistungserbringer) ist Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 nicht anwendbar. Der Kreis der Berechtigten beschränkt sich auf Kinder von (ehemals) abhängig Beschäftigten. Die (ehemals) abhängige Beschäftigung ist nachzuweisen (zum Beispiel Lohn- und Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag). Zur Definition des Arbeitnehmerstatus wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.3 verwiesen.

(3) Nicht erwerbstätige Personen, die die tatsächliche Personensorge für Kinder mit einem Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 ausüben, haben ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Personen mit diesem Aufenthaltsrecht haben grundsätzlich einen Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (EuGH, Urteil vom 06.10.2020, Az.: C-181/19).

(4) Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Recht. Es endet für das Kind nach Abschluss oder Abbruch von Schule, Berufsausbildung beziehungsweise Studium, für die Eltern, wenn das Kind nicht mehr der Anwesenheit und der Fürsorge des Elternteils bedarf, um seine Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können. Dass es dieser Fürsorge nicht mehr bedarf, ist regelmäßig mit Eintritt der Volljährigkeit gegeben, bedarf jedoch stets einer Betrachtung des Einzelfalls und seiner Gesamtumstände.

1.4.9 Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen

1.4.9.1 Gewöhnlicher Aufenthalt

Voraussetzung Aufenthaltstitel (7.41)

(1) Drittstaatsangehörige benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG, um sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten zu können (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Drittstaatsangehörige mit bestimmten Staatsangehörigkeiten (vergleiche Anhang II zur EU-VisaVO) dürfen sich jedoch für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen visumsfrei in Deutschland aufhalten.

Erlaubnisfiktion (7.42)

(2) Beantragen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, aber keinen Aufenthaltstitel besitzen, erstmals einen Aufenthaltstitel, so gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt ("Erlaubnisfiktion" gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei verspäteter Antragsstellung, also nach Ablauf der oben genannten 90 Tage, gilt der Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als geduldet („Duldungsfiktion“). In beiden Fällen wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG über die jeweilige Wirkung ausgestellt. Diese lässt erkennen, ob die Ausländerbehörde von einer Erlaubnis- oder Duldungsfiktion ausgegangen ist. In der Regel kann aber in Fällen der Erlaubnisfiktion mangels Bleibeperspektive noch nicht von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II ausgegangen werden. Daher besteht in Fällen des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in der Regel keine Leistungsberechtigung nach dem SGB II, da bei einer Erlaubnisfiktion in der Regel noch kein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Sie erlaubt den ausländischen Personen nur den Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde.

Es gibt jedoch Ausnahmen, in denen eine Erlaubnisfiktion der Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland nicht entgegensteht, so dass ein Leistungsbezug nach dem SGB II in Betracht kommt. Diese sind gesetzlich in § 74 Abs. 1 Satz 2 geregelt (Personen, die erstmalig einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt haben, derzeit aus der Ukraine geflüchtete Personen).

Eine weitere Ausnahme besteht bei Personen, die im Sinne des Art. 16a GG asylberechtigt, die Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind oder denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Deren Asylantrag wurde positiv durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschieden, die Ausländerbehörde hat aber einen Aufenthaltstitel noch nicht erteilt. Auch in diesen Fällen steht die Erlaubnisfiktion der Annahme eines

gewöhnlichen Aufenthaltes nicht entgegen (vergleiche hierzu Rz. 7.63 und 7.64).

Zur Leistungsberechtigung bei einer Duldungsfiktion vergleiche Rz. 7.58 am Ende.

Fortgeltungsfiktion (7.43)

(3) Beantragen Drittstaatsangehörige, welche einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels rechtzeitig, also vor Ablauf des vorherigen Aufenthaltstitels, so gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend und der Aufenthalt somit als erlaubt (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland kann in diesen Fällen angenommen werden.

(4) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der drittstaatsangehörigen Person in der Bundesrepublik Deutschland, ist anschließend das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu prüfen. Insbesondere ist nach Satz 2 Nr. 1 in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes regelmäßig ein Leistungsanspruch zu verneinen (zu den Einzelheiten dieses und der weiteren Leistungsausschlüsse siehe Rz. 7.7 ff sowie zu den Rückausnahmen Rz. 7.21, 7.39 und 7.60). Unabhängig davon ist bei Ausländerinnen und Ausländern auch die Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 SGB II (erforderliche Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung oder die Möglichkeit der Ausstellung einer solchen) gesondert zu prüfen.

1.4.9.2 Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Aufenthaltstitel für Fachkräfte (7.44)

(1) Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurde zum 01. März 2020 der Zuzug von (zukünftigen) Fachkräften innerhalb des AufenthG neu geregelt. Die Aufenthaltstitel für Fachkräfte aus dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU wurden in der ab 01. März 2020 gültigen Fassung des AufenthG angepasst. Mit der Weiterentwicklung des FEG wird insbesondere der Rahmen für den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit von qualifizierten Fachkräften erweitert. Hierzu gehören auch die Regelungen zur Blauen Karte EU, die bisher in § 18b Abs. 2 AufenthG enthalten waren. Sie werden zukünftig in § 18g AufenthG geregelt.

Inkrafttreten neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz (7.44a)

Die meisten Regelungen treten am 01. März 2024 in Kraft, abgesehen von Regelungen zur Blauen Karte EU (Inkrafttreten 18.11.2023) und Chancenkarte nach § 20a AufenthG (gilt ab 01.06.2024). An den Grundsätzen für eine mögliche Leistungsgewährung nach dem SGB II für Drittstaatsangehörige, die sich zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten, ändert sich durch die neuen Regelungen nichts. Änderungen gibt es lediglich bei den Titeln zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche (§ 17 AufenthG), zur Arbeitsplatzsuche

(§ 20 AufenthG) sowie bei der neuen Chancenkarte (§ 20a AufenthG).

Blaue Karte EU (7.45)

(2) Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel.

(3) Inhabende einer Blauen Karte EU haben aufgrund der Arbeitnehmer-Eigenschaft einen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II. Unter anderem sind in einem Sonderfall Familienangehörige von Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU (§ 29 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung ausgenommen:
Wenn der Familiennachzug zu einem Inhabenden einer Blauen Karte EU erfolgen soll, der Inhabende der Blauen Karte EU unmittelbar vor der Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Blauen Karte EU war, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, und die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand.

Weitere Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (7.46)

(4) Personen, die mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel **zur Arbeitsplatzsuche einreisen**, haben während der Arbeitsplatzsuche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II.

(5) Dies gilt zum Beispiel für drittstaatangehörige Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz im Bundesgebiet erteilt wurde. Mit der Weiterentwicklung des FEG wird diesem Personenkreis zwar die Möglichkeit zur Ausübung einer Probebeschäftigung von bis zu 2 Wochen sowie einer Nebentätigkeit im Umfang von bis zu 20 Wochenstunden eröffnet. Sie unterliegen jedoch unabhängig davon weiterhin dem Leistungsausschluss, da sich ihr Aufenthaltsrecht (anders als bei **erwerbstätigen** Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, und sich zum Zwecke der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten) ausschließlich aus dem Zweck der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche ergibt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II). Nehmen Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 17 AufenthG eine nach dem BAföG förderfähige Ausbildung auf, bleibt der Leistungsausschluss zunächst bestehen. Maßgeblich ist der aktuell geltende Titel und der damit erteilte Aufenthaltszweck.

Während des Aufenthalts zur Suche einer Ausbildung oder eines Studiums nach § 17 Abs. 1 und 2 AufenthG soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur in bestimmtem Fällen möglich sein, zum Beispiel nach § 16b AufenthG zum Zweck des Studiums. Soweit Inhaberinnen und Inhabern eines Titels nach § 17 AufenthG wegen der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird, sind §§ 7 Abs. 5 und 6, 27 SGB II zu beachten.

(6) Der gesicherte Lebensunterhalt ausländischer Personen und ihrer Familienangehörigen ist elementare Voraussetzung für die Erteilung entsprechender Aufenthaltstitel nach dem AufenthG. Anträge auf Leistungen nach dem SGB II von Inhaberinnen und Inhabern entsprechender Aufenthaltstitel dürften daher in der Praxis in aller Regel nicht vorkommen. Werden entsprechende Anträge gestellt, ist die **Datenübermittlungspflicht** nach § 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu beachten, damit die Ausländerbehörden gegebenenfalls über die Aufrechterhaltung des Aufenthaltstitels entscheiden können. Die Unterrichtung der Ausländerbehörde gemäß § 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG setzt voraus, dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Aufenthaltstitel sind bei Hilfebedürftigkeit die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vorerst weiterhin oder **gegebenenfalls erstmalig** zu gewähren. Drittstaatsangehörige sollten bei der Beratung auf mögliche ausländerrechtliche Probleme hingewiesen werden, die sich durch die Beantragung und den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ergeben könnten.

Personen, die aufgrund einer Berufsausbildung einen Aufenthaltstitel nach § 16g AufenthG besitzen, können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III unterstützt werden. Soweit BAB den Lebensunterhalt nicht deckt, besteht die Möglichkeit ergänzend Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Die Erteilung und das Fortbestehen der Aufenthaltserlaubnis wird dadurch nicht gefährdet (§ 16g Abs. 10 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG wird frühestens 6 Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. In dieser Zeit bestehen keine Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II. Insbesondere besteht kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II, da hier die Suche nach einem Ausbildungsplatz bereits abgeschlossen ist.

Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur erneuten Ausbildungsplatzsuche (§ 16g Abs. 5 AufenthG). Hierfür muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein. Soweit in diesen Fällen kein zusätzliches Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund besteht, liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II vor.

Wird die Ausbildung erfolgreich beendet, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zur Suche nach einer entsprechenden Beschäftigung für bis zu 6 Monate verlängert werden. Hierfür muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein. Soweit in diesen Fällen kein zusätzliches Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund besteht, liegt in dieser Zeit ebenfalls ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II vor.

(7) Der Zugang zur Erwerbstätigkeit ist den Inhabenden eines Aufenthaltstitels grundsätzlich erlaubt, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt, § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Zudem wurden für Fachkräfte in § 18c AufenthG Regelungen geschaffen, die die schnellere Erteilung einer späteren Niederlassungserlaubnis bei bestimmten Aufenthaltstiteln (§§ 18a, 18b, 18d und, 18g AufenthG) ermöglichen. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 18c Abs. 1 AufenthG sind unter anderem

- seit 3 Jahren Besitz einer Aufenthaltserlaubnis,
- ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz,
- mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die 3-Jahres-Frist nach § 18c Abs. 1 Satz 1 Nr 1 AufenthG verkürzt sich auf 2 Jahre und die 36-Monats-Frist nach Nr 3 verkürzt sich auf 24 Monate, wenn die Fachkraft eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Für Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU kann abweichend hiervon eine Niederlassungserlaubnis zu einem früheren Zeitpunkt (bereits nach 27 Monaten oder bereits nach 21 Monaten) erteilt werden, wenn die Person und die von ihr ausgeübte Beschäftigung die Kriterien des § 18c Abs. 2 AufenthG erfüllen.

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (7.47)

(8) Im Abschnitt 3 AufenthG sind die Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungszwecken geregelt. Die Ausbildung und Qualifizierung von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, soll im Anschluss unter anderem auch der Erwerbstätigkeit und somit der Fachkräftesicherung in Deutschland dienen. Gleichwohl sollen sie im Fall der Rückkehr in das Herkunftsland zur dortigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beitragen. Der Aufenthaltstitel wird als befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Grundlage für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis bilden die §§ 16 ff. AufenthG. Die Voraussetzungen werden ausschließlich von den Visastellen beziehungsweise von den Ausländerbehörden geprüft. Die Leistungsbehörden müssen keine eigene Prüfung vornehmen.

(9) Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 3 sind die Folgenden:

- zum Zweck der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung (§ 16a AufenthG),
- zum Zweck des Studiums (§ 16b AufenthG),
- für die Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16c AufenthG),
- für die Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG),

- zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums EU (§ 16e AufenthG),
- für die Teilnahme an Sprachkursen und zum Zweck des Schulbesuchs (§ 16f AufenthG),
- zum Zweck der Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG - ergänzend zur vormaligen Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG) oder
- für die Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG).

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (7.48)

(10) Die Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 AufenthG enthalten grundlegende Vorschriften, Definitionen sowie Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Sie enthalten besondere Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte zur Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme.

(11) Der Begriff der Fachkraft im Sinne des AufenthG umfasst sowohl Fachkräfte mit Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Die Aufenthaltstitel werden zunächst als Aufenthaltserlaubnis und damit als befristeter Aufenthaltstitel ausgegeben. Grundlage für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnisse bilden die §§ 18 ff. AufenthG. Die Voraussetzungen werden ausschließlich von den Visastellen beziehungsweise von den Ausländerbehörden geprüft. Die Leistungsbehörden müssen keine eigene Prüfung vornehmen.

(12) Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 4 können unter anderem erteilt werden

- für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG),
- für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Blaue Karte EU (§§ 18b, 18g AufenthG),
- zum Zweck der Forschung (§§ 18d - 18f AufenthG),
- für unternehmensinterne Transfers, ICT-Karte (§§ 19, 19a - 19b AufenthG),
- für Aufenthaltserlaubnisse unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft (§§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. jeweiliger Regelung der BeschV),
- für Aufenthaltserlaubnisse mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV),
- zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG), Chancenkarte (§ 20a AufenthG) und
- zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 AufenthG).

Widerruf des Aufenthaltstitels (7.49)

(13) Im Wesentlichen richten sich die Aufenthaltstitel zur Beschäftigung an ausländische Personen, die ihren Lebensunterhalt durch die Erwerbstätigkeit aufgrund der vorhandenen Qualifikationen ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreiten können. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt der Betroffenen in aller Regel gesichert, sie also nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II sind. Beantragen Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 des AufenthG Leistungen nach dem SGB II, gilt für die Jobcenter ein zweistufiges Verfahren:

- Im Rahmen der Beratungspflichten (§ 14 SGB I) sind die Personen darüber zu informieren, dass schon im Fall der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II eine entsprechende Mitteilung an die Ausländerbehörde zu erfolgen hat, aufgrund derer diese möglicherweise bei dem erteilten Aufenthaltstitel nachträglich die Geltungsdauer verkürzt oder den Titel widerruft.
- Sofern die Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 des AufenthG dennoch Leistungen nach dem SGB II beantragen, ist die Antragstellung gemäß § 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG der Ausländerbehörde mitzuteilen. Falls die Ausländerbehörde bei dem erteilten Aufenthaltstitel daraufhin nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Geltungsdauer nachträglich verkürzt oder gemäß § 52 Abs. 2a, 3, 4 oder 4a AufenthG widerruft und dieser erlischt (vergleiche § 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG), greift eventuell der Leistungsausschluss für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsrecht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2Buchst. a SGB II.

Solange die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht nachträglich befristet (zum Beispiel keine Geltung mehr für die Zukunft) oder widerrufen hat oder ähnliches, haben die Betroffenen möglicherweise Zugang zum SGB II. Mit Blick auf die ausstehende Entscheidung der Ausländerbehörde ist eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums zu prüfen (§§ 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 41a SGB II).

Näheres zu Art und zum Umfang der Unterrichtung der Ausländerbehörde kann den Ausführungen in Rz. 7.67 entnommen werden.

Aufgehoben (7.50 – 7.51)

1.4.9.3 Bleiberechts- oder Altfallregelung

Bleiberechts-/ Altfallregelung (7.52)

(1) Die Bleiberechts- oder Altfallregelung des § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fällt ebenfalls unter § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II (Ausnahme vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II). Die entsprechenden Aufenthaltstitel gelten als Titel

des 2. Kapitels Abschnitt 5 des AufenthG, vergleiche § 104a Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG.

(2) Bleibeberechtigte, die ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können, erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG (vergleiche § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Mit der Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels sind Bleibeberechtigte nicht mehr ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II und – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – leistungsberechtigt im SGB II.

1.4.9.4 Familienangehörige

Familienangehörige (7.53)

(1) Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen können einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitels AufenthG (Aufenthalt aus familiären Gründen) erhalten, wenn sie nach Deutschland "nachziehen". Die Regelungen des 6. Abschnitts sind akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (zu der die Familienangehörigen zuziehen und ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach dem 6. Abschnitt erteilt wird. Dies gilt auch für Familienangehörige, die aufgrund von Nebenbestimmungen nicht erwerbstätig sind oder denen die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist. Sofern das Familienmitglied mit der Bezugsperson in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und die Bezugsperson bereits Leistungen nach dem SGB II bezieht, erhält auch das nichterwerbsfähige Familienmitglied bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II.

Beispiel:

Am 20.10.2023 reist Frau E zusammen mit ihrem 7-jährigen Kind aus Tunesien mit einem Visum nach Deutschland ein. Das Visum gestattet ihr keine Erwerbstätigkeit. Sie zieht zu ihrem Ehemann B in dessen Wohnung, der auch Vater des Kindes ist. Alle Personen sind tunesische Staatsangehörige.

B lebt seit 1999 in Deutschland und seit 2008 verfügt er über eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Herr B ist nach einer betriebsbedingten Kündigung nicht mehr erwerbstätig und bezieht (nach Ende des Arbeitslosengeld-Anspruchs) seit März 2022 Leistungen nach dem SGB II.

Am 31.10.2023 teilt B den Zuzug seiner Ehefrau und des gemeinsamen Kindes zwecks Aufnahme in seine BG mit. Frau E erhält am 22.12.2024 von der Ausländerbehörde eine -Erlaubnisfiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Lösung:

Obwohl Frau E zum Zeitpunkt des Zuzuges in die Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes noch über ein Besuchsvisum verfügt, hat sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab 20.10.2023.

Die rechtliche Grundlage des Aufenthaltes von Frau E ist grundsätzlich nur ein Visum, das ihr zudem eine Erwerbstätigkeit in den Nebenbestimmungen nicht gestattet. Das gemeinsame Kind ist aufgrund des Alters nicht erwerbsfähig. Grundsätzlich können E und das Kind daher als nicht erwerbsfähig betrachtet werden, was einen Leistungsausschluss zur Folge hätte.

(Hinweis: Handelt es sich um ein Schengen-Visum, ergibt sich das Verbot der Erwerbstätigkeit bereits aus § 6 Abs. 2a AufenthG).

Herr B vermittelt als Kopf der Bedarfsgemeinschaft seiner Frau E und dem gemeinsamen Kind einen Leistungsanspruch ab Antragstellung. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II steht dem SGB II-Anspruch in diesem Fall nicht entgegen, so dass Frau E und dem Kind ebenfalls Grundsicherungsgeld ab dem Tag der Antragstellung zu gewähren ist – bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen (vergleiche Urteil BSG vom 17.07.2024, Az. B 7 AS 3/23 R).

Familiennachzug mit D-Visum (7.53a)

(2) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wird zum Zweck des Familiennachzuges zunächst von einer deutschen Auslandsvertretung ein nationales Visum (D-Visum) nach § 6 Abs. 3 i. V. m. §§ 27 ff. AufenthG ausgestellt. Dieser Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) ist bereits als ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des AufenthG zu betrachten, welcher sich akzessorisch zum Aufenthaltstitel der Bezugsperson verhält. Nachziehende Familienangehörige von anerkannten Asylberechtigten und Personen mit internationalem Schutzstatus (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte), die mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen, haben somit ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, da die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG besitzt, der nicht von den Leistungsausschlüssen des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II erfasst wird.

(3) Nach ihrer Einreise müssen die Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 des 2. Kapitels AufenthG (§§ 27 ff AufenthG) bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27 ff AufenthG gilt die bisherige Aufenthaltserlaubnis aus dem Visum als fortbestehend (Fiktionswirkung, vergleiche § 81 Abs. 4 AufenthG). Über diese Fortwirkung wird den Familienangehörigen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt. Damit besteht bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen auch nach Ablauf des Visums die Leistungsberechtigung nach dem SGB II fort.

(4) Zu Familienangehörigen von deutschen Staatsbürgern siehe Kapitel 1.4.6.

1.4.9.5 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II

Ausschluss von Nichtunions-bürgerinnen und Nichtunionsbürgern (7.54)

Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des AufenthG. Auch für Nichtunionsbürgerinnen und Nichtunionsbürger kann sich ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche ergeben. In dieser Zeit sind auch Drittstaatsangehörige gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II von der Leistungsberechtigung im SGB II ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind zudem Inhaberinnen und Inhaber einer Chancenkarte nach § 20a AufenthG. Die Chancenkarte erlaubt die Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für bis zu 12 Monate. Dritter Aufenthaltstitel, für den ein Leistungsausschluss besteht, ist § 17 AufenthG, der die Suche nach einer Berufsausbildung beziehungsweise. einem Studienplatz regelt. Alle genannten Ausschlüsse gelten unabhängig davon, ob während des Aufenthalts (Neben-)Beschäftigungen erlaubt sind.

1.4.9.6 Verpflichtungserklärung nach §§ 68, 68a AufenthG

Verpflichtungserklär-ung nach § 68 AufenthG (7.55)

(1) Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG verlangt werden, wenn die ausländische Person selbst nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu sichern und die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist und die Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ansonsten zu einer Ablehnung des Aufenthaltstitels führen würde. Die Verpflichtungserklärung ist gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung abzugeben. Sie kann von der Grundsicherungsstelle nicht geprüft oder abgeändert werden.

(2) Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es verbleibt – wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – bei einem Anspruch der ausländischen Person auf Leistungen nach dem SGB II. Denn Rechtsfolge einer Verpflichtungserklärung ist nicht, dass der Verpflichtungsgeber (derjenige, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat) für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers sorgen muss, sondern Rechtsfolge ist ein Erstattungsanspruch der öffentlichen Stelle, die gegenüber der ausländischen Person Lebensunterhaltsleistungen erbringt (hier: Träger nach dem SGB II), gegenüber dem Verpflichtungsgeber (Garantiegeber).

Erstattungsanspruch (7.56)

(3) Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn Leistungen nach dem SGB II tatsächlich erbracht wurden. Der Erstattungsanspruch setzt eine wirksame Verpflichtungserklärung in Schriftform voraus, die hinreichend bestimmt ist und den Zeitraum

des rechtmäßigen SGB II-Leistungsbezugs erfasst (vergleiche § 68 AufenthG).

Umfang und Reichweite der Erstattung (7.57)

(4) Die Verpflichtungserklärung umfasst grundsätzlich den Lebensunterhalt der oder des Begünstigten. Dazu gehören auch die Wohnversorgung sowie die notwendigen Aufwendungen für einen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Eine Erstattungspflicht besteht nur insoweit, als die öffentlichen Aufwendungen zu Recht erbracht worden sind. Der Erstattungsanspruch ist vom Leistungsträger durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

(5) Für die Abgabe der Erklärung ist das dafür vorgesehene bundeseinheitliche Formular zu verwenden. Vor der Abgabe der Erklärung wird der Verpflichtungsgeber unter anderem auf den Umfang und die Dauer der eingegangenen Verpflichtung hingewiesen sowie darauf, dass die aufgewendeten Kosten zwangsweise im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden, soweit der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung nicht nachkommt (vergleiche § 68 Abs. 2 AufenthG). Die für die Entgegennahme zuständige Behörde (i. d. R. die Ausländerbehörde) hat sich von der Bonität des Verpflichtungsgebers zu überzeugen.

(6) Die Frage, für welchen Zeitraum eine Erstattungspflicht des Verpflichtungsgebers besteht, wurde im Rahmen des Integrationsgesetzes vom 23.07.2016 durch Ergänzung des § 68 AufenthG (mit Geltung ab dem 06.08.2016) gesetzlich geregelt. Die Erstattungsverpflichtung gilt demnach grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren. Dieser Zeitraum beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Zusätzlich wurde klargestellt, dass die Verpflichtungserklärung auch vor Ablauf dieses Zeitraums nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG) oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise subsidiären Schutzes (§§ 3, 4 des Asylgesetzes [AsylG]) erlischt.

(7) Zudem wurde in § 68a AufenthG für Verpflichtungserklärungen, die bereits vor dem 06.08.2016 abgegeben worden waren („Altfälle“), eine Übergangsvorschrift geschaffen. Insoweit gilt die Erstattungsverpflichtung grundsätzlich für einen Zeitraum von nur 3 Jahren ab Einreise des Ausländers. Sofern die dreijährige Frist zum 06.08.2016 bereits abgelaufen war, endete die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des 31.08.2016. Auch in dem für Altfälle geltenden Zeitraum hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder die Anerkennung nach § 3 oder § 4 AsylG keine Auswirkungen auf die Verpflichtungserklärung. Umgekehrt wird kein Anspruch des Verpflichtungsgebers auf Rückerstattung ausgelöst, falls er in Altfällen vor August 2016 bereits länger als 3 Jahre einstandspflichtig gewesen war.

Keine Ermessensausübung im Regelfall (7.58)

(8) Im Regelfall ist die oder der Verpflichtete ohne Ermessensausübung zur Erstattung heranzuziehen. Von einem Regelfall ist immer dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltsgenehmigung und die finanzielle Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren von der Ausländerbehörde geprüft wurden und bei Inanspruchnahme nichts dafürspricht, dass die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde (keine signifikante Änderung der Verhältnisse).

(9) In atypischen Fällen ist im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist („gerechte Lastenverteilung“) oder welche Zahlungserleichterungen gegebenenfalls zu gewähren sind (siehe auch BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 - 1 C 4/13 und Urteil vom 24.11.1998 - 1 C 33/97, Rz. 60 ff.).

Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erhielten aus Syrien geflüchtete Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Einige dieser Personen stellten nach der Einreise in das Bundesgebiet dennoch einen Asylantrag; in diesen Fällen erhielten sie Aufenthaltsgestattungen nach § 55 AsylG. Sowohl Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG als auch nach § 55 AsylG berechtigten noch nicht zum Leistungsbezug nach dem SGB II. Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens wurde den betroffenen Personen ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften der § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG erteilt, der zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt.

Für die Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen dieser Landesaufnahmeprogramme vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 abgegeben wurden, gelten Besonderheiten bei der Prüfung der Erstattungsforderungen. Die Forderungen aus diesen Verpflichtungserklärungen sind nach Maßgabe der Weisung 201903003 vom 01.03.2019 zu prüfen.

(10) Soweit entgegen den Ausführungen unter Rz. 7.54 Abs. 2 der Verpflichtungsgeber an die Begünstigte oder den Begünstigten tatsächlich Leistungen erbringt, sind diese grundsätzlich nach § 9 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen. Dabei ist gewährte unentgeltliche Verpflegung nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Grundsicherungsgeld (Grundsicherungsgeld-Verordnung [GrusiGV]) genannten Einkommensarten bereitgestellt wird.

(11) Sind die Sachleistungen und gegebenenfalls zusätzlich gewährte Geldleistungen (zum Beispiel Taschengeld) geeignet, den gesamten Bedarf zu decken, wäre Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II in vollem Umfang zu verneinen. Die ausländische leistungsberechtigte Person sowie der Verpflichtungsgeber sind daher rechtzeitig – möglichst schon zu Beginn der Leistungsberechtigung nach dem SGB II – im Hinblick auf eventuelle Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz an die zuständige Krankenkasse zu verweisen.

(12) Umfangreiche Informationen zum Umgang mit Verpflichtungserklärungen finden sich in der Arbeitshilfe „Verpflichtungserklärung – Verfahren und Erfassung in ALLEGRO“.

1.4.9.7 Leistungsberechtigte nach AsylbLG

Leistungsausschluss für Asylbewerber-leistungsberechtigte (7.59)

(1) Insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ausreisepflichtige und geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II bezieht sich nicht nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sondern auch auf nicht erwerbsfähige Angehörige erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, soweit sie selbst Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind.

Hinsichtlich des § 24 AufenthG und den damit verbundenen Besonderheiten (einschließlich eines Rechtskreiswechsels vom AsylbLG zum SGB II) ist die Fachliche Weisung zu § 74 SGB II zu beachten.

(2) Leistungsberechtigt nach dem § 1 Abs. 1 AsylbLG sind insbesondere Ausländerinnen und Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach AsylG besitzen (Asylbewerberinnen und Asylbewerber - § 55 AsylG),
- ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG besitzen,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,

- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder minderjährige Kinder der vorgenannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG stellen oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG gestellt haben.

(3) Hierunter fallen auch Drittstaatenangehörige, die sich für eine gewisse Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (zum Beispiel aufgrund einer visumsfreien Einreise), jedoch nach Ablauf dieser Frist ihren erforderlichen Aufenthaltstitel verspätet beantragen. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gilt dann bis zur Entscheidung über den Antrag die Abschiebung als ausgesetzt. Die Personen gelten dann als geduldet (Duldungsfiktion) und sind damit leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG. Daher sind sie ebenfalls vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II erfasst.

Ende des Leistungsausschlusses (7.59a)

(4) Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG). Die Personen sind in der Regel ab dem folgenden Monat leistungsberechtigt im SGB II.

Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG (7.60)

(5) Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt. Für minderjährige Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des AufenthG besitzt, entfallen ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG) vergleiche Rz. 7.65a.

(6) Diese Ausländerinnen und Ausländer haben einen Leistungsanspruch nach dem SGB II, falls auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Familienangehörige (7.61)

(7) Zum aufenthaltsrechtlichen Schutzstatus von Familienangehörigen und dem Ende der Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG in diesen Fällen vergleiche Rz. 7.65.

Kriterien Zuordnung zum AsylbLG oder SGB II in den Fällen des § 25 Abs. 5 AufenthG (7.62)

(8) Für die Zuordnung von Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zum AsylbLG oder zum SGB II gilt folgendes:

- Der Zeitraum von 18 Monaten seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung beginnt mit der erstmalig erteilten Duldung; auf den Zeitpunkt der Erteilung der

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und deren Gültigkeitsdauer kommt es hingegen nicht an.

- Zur Berechnung des Zeitraums von 18 Monaten seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung sind nicht zusammenhängende Zeiträume, in denen die Abschiebung ausgesetzt war, zu addieren. Zeiten, in denen die Abschiebung nicht ausgesetzt war, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.
- Im Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ohne vorangehende Duldung besteht die Leistungsberechtigung im AsylbLG für 18 Monate seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Nach Ablauf von 18 Monaten seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis endet die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Ab diesem Zeitpunkt greift der Leistungsausschluss im SGB II nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II nicht mehr.
- Leben mehrere Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c AsylbLG in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft zusammen (zum Beispiel Eltern mit ihren Kindern), so ist die Frage, ob die 18 Monatsfrist verstrichen und damit der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II entfallen ist, für jedes Haushaltsmitglied gesondert zu prüfen. Dies kann im Einzelfall zu einem gespaltenen Leistungsrecht innerhalb dieser Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft führen.

Ende AsylbLG bei positiver (Teil-) Entscheidung über den Asylantrag (7.63)

(9) Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich des Rechtskreiswechsels aus dem AsylbLG in das SGB II.

Für Personen, die als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtlinge) oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Anerkennung beziehungsweise Zuerkennung bekannt gegeben wurde (§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG), auch wenn noch kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde.

Hat das BAMF einen Antrag insgesamt abgelehnt, wird aber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zur Anerkennung der betreffenden Person als Asylberechtigter, als GFK-Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter verurteilt, entfällt die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht schon mit Ablauf des Monats der gerichtlichen Entscheidung, sondern erst mit Ablauf des Monats, in dem das BAMF dem Ausländer aufgrund des rechtskräftigen Gerichtsurteils den Bescheid über die Anerkennung/Zuerkennung des Schutzstatus bekannt gibt.

Die bisherige Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG a. F., wonach in dem Fall, dass ein Gericht das BAMF bei einer Ablehnung von Asyl nach Artikel 16a GG zur Anerkennung verpflichtet und der Rechtskreiswechsel somit zum Ablauf des Monats der gerichtlichen Entscheidung erfolgt, ist seit 01.09.2019 entfallen.

Gespaltene Behördenent-scheidung (7.64)

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK –. „kleines Asyl“ – und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer. gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigte Person) wird sofort, das heißtmit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung beziehungsweise Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

Rechtskreiswechsel bei Abschiebungs-verboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (7.64a)

(11) Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. In der Zeit zwischen einer ablehnenden Entscheidung des BAMF über die Anerkennung einer Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sowie gleichzeitiger Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG einerseits und der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG durch die Ausländerbehörde andererseits gilt für den Leistungsbezug Folgendes:

Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG durch das BAMF führt noch nicht zum Wegfall der Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG. Beantragt die Ausländerin oder der Ausländer die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG, führt auch dies allein noch nicht zu einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Für die Frage des Rechtskreiswechsels von der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG zur Leistungsberechtigung nach dem SGB II ist auf die Bekanntgabe des Titels nach § 25 Abs. 3 AufenthG abzustellen, unabhängig davon, ob der Antrag auf Erteilung des Titels vor oder nach der Bestandskraft der ablehnenden BAMF-Entscheidung zum Schutzstatus gestellt wird. Erst wenn der Aufenthaltstitel nach

§ 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, sind die betroffenen Personen mit Ablauf des entsprechenden Monats nicht mehr zum Leistungsbezug im AsylbLG berechtigt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG), so dass ab Beginn des nachfolgenden Monats der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II entfällt. Unter „Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG“ ist dessen Bekanntgabe einschließlich der damit verbundenen positiven Entscheidung über eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerin oder dem Ausländer zu verstehen (§ 41 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Beispiel:

Ein Drittstaatsangehöriger hat einen Asylantrag im Sinne von § 13 AsylG gestellt. Mit Bescheid vom 30.10.2017 (Aufgabe des Bescheids zur Post am selben Tag; Bekanntgabe nach § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG - am 3. November 2017) lehnt das BAMF die Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab und stellt Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG (Gefahr der Verletzung von Menschenrechten oder Grundfreiheiten) und/oder nach § 60 Abs. 7 AufenthG (erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) fest.

Daraufhin stellt der Ausländer bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Die Norm besagt, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Nach Mitteilung der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des BAMF zum Schutzstatus benötigt die Ausländerbehörde für die Prüfung des Antrags nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ungefähr 2 Monate Zeit. Am 08.01.2018 entscheidet die Ausländerbehörde zugunsten einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, stellt unter diesem Datum einen entsprechenden Aufenthaltstitel aus und informiert den Ausländer mit einem Schreiben gleichen Datums (in der Regel noch kein Verwaltungsakt) darüber, dass der Aufenthaltstitel zur persönlichen Abholung bereitliege.

Der Ausländer holt den Titel am 12.02.2018 bei der Ausländerbehörde ab. Erst durch die Aushändigung des Aufenthaltstitels wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG wirksam bekanntgegeben (§ 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz endet mit Ablauf des Monats Februar 2018 (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG). Der Ausländer unterfällt ab dem 01.03.2018 dem SGB II.

Erste Abwandlung:

Der Ausländer holt den Aufenthaltstitel nicht ab. Mangels Bekanntgabe der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG fehlt es an der „Erteilung“ eines entsprechenden Aufenthaltstitels, so dass der Ausländer weiterhin nach dem AsylbLG leistungsberechtigt bleibt. Es erfolgt kein Wechsel in das SGB II.

Zweite Abwandlung (Regelfall eines elektronischen Aufenthaltstitels):

Die Ausländerbehörde stellt am 08.01.2018 einen elektronischen Aufenthaltstitel über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG aus.

Bei einem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) handelt es sich um ein gesondertes Dokument im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen (zum Beispiel Online-Funktion, wie beim

Personalausweis). Dieser wird für alle Drittstaatsangehörigen als eigenes Dokument ausgestellt. Es handelt sich um einen physischen Aufenthaltstitel, sodass sich im Hinblick auf die „Erteilung“ des eAT keine Änderungen zu den übrigen Beispielsfällen ergeben.

Hinsichtlich der Bekanntgabe eines eAT gelten grundsätzlich keine Besonderheiten. Wird keine vorläufige Bescheinigung oder ähnliches ausgestellt, kommt es für die Bekanntgabe daher auf die Aushändigung des eAT an. Bescheinigt die Ausländerbehörde dem Ausländer dagegen schon früher, dass sie seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG entsprochen habe und lediglich die Anfertigung des elektronischen Dokuments (also des „Plastikkärtchens“) noch weitere Zeit in Anspruch nimmt, ist dieser ab Beginn des Folgemonats leistungsberechtigt nach dem SGB II.

Ende AsylbLG Familienangehörige (7.65)

(12) Die Leistungsberechtigung im AsylbLG von Familienangehörigen einer asylberechtigten Person endet grundsätzlich nicht akzessorisch mit dessen Asylanerkennung.

Eigenständige Entscheidung bei Kindern (7.65a)

(13) Der asylrechtliche Schutzstatus eines minderjährigen ledigen Kindes leitet sich nach § 26 Abs. 2 und Abs. 5 AsylG vom Schutzstatus seiner Eltern ab. Der abgeleitete Schutzstatus ist identisch mit dem der Eltern als Stammberechtigte (Beispiel: stellt das Kind subsidiär schutzberechtigter Eltern einen Asylantrag, erhält es ebenfalls den Status eines subsidiär Schutzberechtigten). Voraussetzung ist die Unanfechtbarkeit der Entscheidung gegenüber dem Stammberechtigten (Elternteil). Gegenüber dem Kind ergeht eine eigenständige, im Verhältnis zur Anerkennung des Stammberechtigten zeitlich nachfolgende Entscheidung. Bis zu dieser eigenen Anerkennung des Kindes als Asylberechtigter beziehungsweise der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes, ist das Kind weiterhin nach dem AsylbLG und nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG). Denn der Ausschlusstatbestand des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II gilt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die mit diesen in Bedarfsgemeinschaft leben (BSG, Urteil vom 21.12.2009 - B 14 AS 66/08 R).

(14) Ausnahmsweise besteht eine akzessorische Leistungsberechtigung der Familienangehörigen nach dem AsylbLG in folgenden Fallgestaltungen:

- Leistungsberechtigung der Familienangehörigen allein aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG (für Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AsylbLG genannten Personen, wenn sie selbst die dort genannten Voraussetzungen - zum Beispiel Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz - nicht erfüllen);
- Leistungsbeendigung nach dem AsylbLG für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt, entfallen ist (vergleiche Rz. 7.59).

Neugeborene (7.65b)

(15) In Deutschland geborene Kinder, bei denen zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil als Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 Satz 2 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Abs. 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird. Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den gemeinsamen Einrichtungen in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder - falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte - ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister (Personenstandsurkunde, der nach § 54 des Personenstandsgesetzes dieselbe Beweiswirkung zukommt wie einer Geburtsurkunde).

(16) Entsprechendes gilt in anderen Fällen, in denen beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil bei Geburt des Kindes in Deutschland über einen ins SGB II führenden Titel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG verfügen. Hierzu gehören folgende Aufenthaltstitel:

- Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG(Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).
- Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlassen des Bundesgebiets bedeutete außergewöhnliche Härte): Zwar ist der Familiennachzug für Titel nach § 25 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen mit der Folge, dass § 33 AufenthG nicht anwendbar ist. Bei neugeborenen Kindern von Titelinhabenden nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG handelt es sich jedoch nicht um Familiennachzug im engeren Sinn. Das Kind befindet sich schon ab Geburt in Deutschland.
- Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Opfer von Menschenhandel).
- Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Verstößen gegen inländische Arbeitsbedingungen).

Dies gilt nicht bei Eltern mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Insoweit sind die Eltern und die Ausländerbehörden – anders als bei den anderen genannten humanitären Aufenthaltstiteln entsprechend § 14a Abs. 2 AsylG verpflichtet, dem

BAMF die Geburt zu melden. Mit Zugang der Anzeige beim BAMF gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt. Das Kind wird in vollem Umfang so behandelt, als habe es einen eigenen Asylantrag gestellt. Das Kind ist dann leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und nicht nach dem SGB II.

(17) Eine grafische Kurzübersicht über Sachentscheidungsmöglichkeiten im nationalen Asylverfahren und Rechtsmittelfristen findet sich auf der Internetseite des BAMF.

1.4.9.8 Chancen-Aufenthaltsrecht

Befristeter Titel nach § 104c AufenthG (7.66)

(1) Bis zum 31. Dezember 2025 konnten geduldete Personen, welche zum Stichtag 31. Oktober 2022 mindestens 5 Jahre in Deutschland lebten und grundsätzlich nicht straffällig geworden waren, einen Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG alte Fassung beantragen. Dieser wurde für 18 Monate erteilt, in dieser Zeit sollte angestrebt werden, die Voraussetzungen für einen langfristigen Aufenthaltstitel zu erreichen. Zudem bestand mit dem Aufenthaltstitel die Berechtigung, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten.

(2) Zum 31. Dezember 2025 trat die bisherige Regelung des § 104c AufenthG außer Kraft und wurde in eine Übergangsregelung umgewandelt, die in § 104c Abs. 1 AufenthG neuer Fassung die Fortgeltung bereits erteilter Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG bisheriger Fassung sichert. In § 104c Abs. 2 AufenthG neuer Fassung werden die Regelungen des bisherigen § 104c Abs. 3 AufenthG fortgeschrieben, die für den Übergang zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a oder § 25b AufenthG anzuwenden waren. Betroffene, die bis Ende 2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG in der bis dann geltenden Fassung erhalten, können während deren gesamter 18-monatiger Geltungsdauer auch nach Ende 2025 ihr Aufenthaltsrecht noch darauf gründen. Wegen der Erteilung für 18 Monate findet die Regelung längstens bis zum 1. Juli 2027 Anwendung.

Abgeleitetes Chancenaufenthaltsrecht (7.67)

(3) Darüber hinaus konnte die Ausländerbehörde auch Ehegatten, Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) sowie den minderjährigen ledigen Kindern der begünstigten Person ein Chancen-Aufenthaltsrecht erteilen, selbst wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts zum Stichtag 31. Oktober 2022 erfüllen. Für inzwischen volljährig gewordene Kinder gilt die Regelung entsprechend, wenn diese bei Einreise noch minderjährig waren und weiterhin in häuslicher Gemeinschaft leben.

(4) Der Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG kann nicht über die 18 Monate hinaus verlängert werden. Diejenigen, die nach der 18-monatigen Aufenthaltsdauer des § 104c AufenthG die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG nicht erfüllen, fallen wieder in den Status der Duldung

zurück und werden somit wieder leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II umfasst. Im Übrigen ist nach dem 18-monatigen Chancen-Aufenthalt der entsprechende Folgetitel ausschlaggebend für einen möglicherweise fortbestehenden Grundsicherungsgeldanspruch.

1.4.10 Datenaustausch mit den Ausländerbehörden

(1) Beim Datenaustausch mit den Ausländerbehörden ist zwischen Fällen zu unterscheiden, in denen der Datenaustausch auf Anfrage des Jobcenters oder der Ausländerbehörde erfolgt (dazu Rz. 7.68) und Fällen, in denen die Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Mitteilungsverpflichtung erfolgt, ohne dass dabei ein Ersuchen der anderen Stelle notwendig ist (dazu Rz. 7.68a).

Datenübermittlung auf Anfrage (7.68)

(2) Die Übermittlung von Sozialdaten an Ausländerbehörden auf Anfrage der Ausländerbehörde oder des Jobcenters richtet sich nach den §§ 67 ff. SGB X und ist dort speziell in § 71 Abs. 2 SGB X geregelt. Die Übermittlungsbefugnis kann sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige betreffen.

(3) Bei Anfragen der Jobcenter an das Ausländerzentralregister (AZR) oder der Ausländerbehörden an die Jobcenter ist immer dem Erstermittlungsgrundsatz beim Auskunftspflichtigen gemäß § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X durch Erklärung der anfragenden Stelle Rechnung zu tragen. In der Regel gilt der Erstermittlungsgrundsatz mit der Abfrage in den Antragsformularen zum Beispiel nach dem Vorliegen einer Verpflichtungserklärung als erfüllt.

Enthalten Anfragen der Ausländerbehörde keine Aussage zu einer erfolglosen Befragung des Auskunftspflichtigen, ist die Anfrage an die Ausländerbehörde zurückzugeben.

(4) Im Einzelfall und auf Nachfrage der Ausländerbehörden dürfen die Jobcenter Auskünfte zum Leistungsbezug von Ausländern an die Ausländerbehörden erteilen, wenn für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung relevant sind.

> Beispiele:
>
> Eine Niederlassungserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer nicht nur seinen, sondern auch den Lebensunterhalt seiner mit ihm im Haushalt lebenden Mitglieder der Kernfamilie sichern kann.
>
> Eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug kann nach § 27 Abs. 3 AufenthG versagt werden, wenn der Ausländer, zu dem der Zuzug stattfinden soll, auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist.

(5) Den Jobcentern werden auf Ersuchen aus dem AZR bestimmte in § 18b Abs. 2 AZRG aufgeführte Daten übermittelt, dies jedoch

nur für Ausländer, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind.

Datenübermittlung auf Ersuchen (7.68a)

Auf Ersuchen der Jobcenter kann die zuständige Ausländerbehörde für den genannten Personenkreis die für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II erforderlichen Daten zum Beispiel nach § 68 Abs. 1 AufenthG oder zu einem Aufenthaltstitel übermitteln. Ein solches Ersuchen ist nicht von einer automatisierten Unterstützung über das AZR abhängig.

Verpflichtende Datenübermittlung bei ortsabwesenden Personen mit Schutzstatus (7.68b)

(6) Handelt es sich bei ortsabwesenden Personen im Sinne von § 7b um Personen mit einem Schutzstatus (Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention [GFK-Flüchtling] oder Personen mit subsidiärem Schutz), haben die Jobcenter nach § 8 Abs. 1c AsylG i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB X das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu informieren, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass die betroffene Person in das Herkunftsland gereist ist (Heimataufenthalte). Unter Herkunftsland ist der Staat zu verstehen, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in den sie nicht zurückkehren kann oder aus Furcht vor Verfolgung nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 AsylG). Es ist eine verschlüsselte E-Mail mit der entsprechenden Mitteilung an das Postfach 31B-Widerruf@bamf.bund.de zu übersenden. (Hierfür ist die E-Mail-Adresse aus dem Adressbuch externe Kontakte zu verwenden. Nähere Informationen zur Verschlüsselung können der Anleitung-E-Mail-Verschlüsselung entnommen werden).

Dem BAMF sind in diesem Fall folgende Daten zu übermitteln:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der ortsabwesenden Person und
- Zeitraum der Ortsabwesenheit in das Herkunftsland.

(7) Die Entscheidung, ob ein Erlöschensgrund nach § 72 Abs. 1a AsylG oder ein Widerrufsgrund nach § 73 Abs. 1 AsylG in Betracht kommt, trifft das BAMF. Die Rücknahme und der Widerruf von Aufenthaltstiteln durch die Ausländerbehörde sind von der Rücknahme und dem Widerruf des Schutzstatus zu unterscheiden. Letztere werden vom BAMF vorgenommen und können vielmehr dazu führen, dass die Ausländerbehörde aufgrund dessen einen Aufenthaltstitel widerruft.

Datenübermittlung nach dem AufenthG (7.69)

(8) § 87 Abs. 2 AufenthG fordert eine Unterrichtung beziehungsweise Mitteilung der Jobcenter an die Ausländerbehörde, wenn Ausländerinnen oder Ausländer

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder

- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung) oder 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) des AufenthG

für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen nach dem SGB II beantragen oder in Anspruch nehmen. Die Unterrichtungspflicht besteht außerdem in den Fällen, in denen Leistungen nach fünfjährigem gewöhnlichem (nicht notwendigerweise rechtmäßigen) Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II beantragt werden. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist dabei nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X zulässig.

(9) Der Ausländerbehörde sind in den oben genannten Fällen folgende Daten zu übermitteln:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der beantragenden Person,
- Datum der Antragstellung, Zeitraum der beantragten Leistungen,
- Name, Vorname, Geburtsdatum aller weiteren Personen, für die Leistungen beantragt werden.

(10) Die Datenübermittlung in den oben genannten Fällen hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 AufenthG mit jeder Beantragung oder Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II zu erfolgen. Es handelt sich um eine Pflicht, das heißt, dem Jobcenter kommt kein Entscheidungsspielraum zu, ob es die Daten übermittelt oder nicht. Die Datenübermittlung hat unverzüglich zu erfolgen. Es bietet sich an, wegen der Art und Weise der Datenübermittlung generell Vereinbarungen mit den Ausländerbehörden im Bezirk der Jobcenter zu treffen.

(11) Bezüglich der weiteren Übermittlungspflichten der Jobcenter an die Ausländerbehörden wird auf die FW zu § 63 SGB II Kapitel 1.11 verwiesen.

2. Bedarfsgemeinschaft

2.1 Allgemeines

Vertreter der BG (7.70)

(1) Eine BG hat mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (eLb). Die BG kann aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehen. Nach der Vermutung des § 38 SGB II wird die BG durch die erwerbsfähige Antragstellerin oder den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten.

Welche Personen einer BG zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3 SGB II.

Einkommenseinsatz (7.71)

(2) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung, da nach § 9 Abs. 2 SGB II nur das

Einkommen von Personen, die in einer gemeinsamen BG leben, berücksichtigt werden kann. Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, von jedem Mitglied der BG erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der BG einsetzt (vergleiche § 9 Abs. 2 SGB II).

(3) Einkommen eines zur BG gehörenden Kindes ist grundsätzlich nicht auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der BG anzurechnen. Ausnahme: Kindergeldüberhang (vergleiche Rz. 11.40 der FW zu §§ 11- 11b SGB II).

2.2 Partnerinnen und Partner

(1) Als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II folgende Personen anzusehen:

a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, unabhängig davon, ob die Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts sind (vergleiche § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB),
b. die nicht dauerhaft getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen ("Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft").

Ehen Minderjähriger (7.72)

(2) Personen unter 16 Jahren können eine Ehe nicht wirksam eingehen (vergleiche § 1303 Satz 2 BGB): Ehen mit einem Partner unter 16 Jahren sind von Beginn an kraft Gesetzes unwirksam („NichtEhe“). In diesem Fall liegt keine Partnerschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a SGB II vor.

Personen ab Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen keine Ehe eingehen (vergleiche § 1303 Satz 1 BGB). Bis zur rechtskräftigen Aufhebung einer dennoch geschlossenen Ehe durch eine richterliche Entscheidung bleibt diese Ehe wirksam (vergleiche § 1313 Satz 1 und 2 BGB). Bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts liegt eine Partnerschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a SGB II vor.

Rechtfolgen bei Ehen Minderjähriger (7.73)

Die beiden Personen bilden dennoch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II), da die prinzipielle Möglichkeit einer Eheschließung - ohne Berücksichtigung des Alters – besteht. Bei verständiger Würdigung

ist der subjektive wechselseitige Wille anzunehmen, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (zu den Voraussetzungen vergleiche Rz. 7.73). Daher ist der volljährigen Partnerin oder dem volljährigen Partner die Regelbedarfsstufe 1 und der minderjährigen Partnerin oder minderjährigen Partner die Regelbedarfsstufe 4 anzuerkennen (vergleiche FW zu § 20, Rz 20.10). Diese Ausführungen finden keine Anwendung auf Personen im Alter von unter 16 Jahren.

Ausländische Ehen (7.74)

Die Regelungen der Rz. 7.6 und 7.73 gelten auch für Ehen nach ausländischem Recht (vergleiche Artikel 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum BGB [EGBGB]).

Vielehen (7.75)

(3) In einer BG kann nur eine Person als Partnerin oder Partner der eLb berücksichtigt werden. Das islamische Recht sieht die Möglichkeit von Vielehen vor (bis zu 4 Frauen), die in Deutschland nur nach religiösem Recht (in der Regel unter Mitwirkung eines Imams) abgeschlossen werden können. Die „Zweit- oder Drittfrau“ bildet im SGB II regelmäßig keine BG mit dem „Ehegatten“. Einer Berücksichtigung als Partnerin im Sinne § 7 Abs. 3 Nr 3 Buchst. a SGB II steht entgegen, dass nach dem Wortlaut nur eine Ehegattin mit der eLb eine BG bilden kann. Auch eine Berücksichtigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II scheidet aus, da eine Partnerschaft in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87; BSG, Urteil vom 23.08.2012 - B 4 AS 34/12 R).

Dauernde Trennung (7.76)

(4) Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifel nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur räumliche Trennung (zum Beispiel berufs- oder krankheitsbedingt) reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus. Dies gilt auch bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung eines Ehegatten in einer stationären Einrichtung (BSG, Urteil vom 16.04.2013 - B 14 AS 71/12 R). Siehe hierzu auch FW zu § 20 SGB II Rz. 20.15, sowie ergänzend WDB-Beitrag Nr. 070044 (Bedarfsgemeinschaft (BG) - Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, zwei Wohnungen).

(5) Haben die Ehegatten bei oder nach der Eheschließung einvernehmlich ein Lebensmodell gewählt, das eine häusliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nicht begründen (vergleiche WDB-Beitrag Nr. 070044). Vielmehr muss der nach außen erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil die eheliche Gemeinschaft abgelehnt wird; das Eheband also gelöst werden soll.

(6) Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur BG ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene

BG. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine Partnerin oder ein Partner mittels "Wegweisung" aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

Eingetragene Lebenspartnerschaft (7.77)

(7) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch einen gerichtlichen Beschluss aufgehoben werden. Eine dauernde Trennung ist jedoch auch hier zu beachten. Die Schließung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft ist seit dem 01.10.2017 nicht mehr möglich, zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Lebenspartnerschaften bleiben wirksam (vergleiche Artikel 3 Abs. 3 Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 [BGBl. I, S 2787]).

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (7.78)

(8) Neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft bildet auch jede Einstehensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift eine BG. Die Vorschrift stellt allein auf den Willen dieser Gemeinschaften ab, füreinander Verantwortung tragen und füreinander einstehen zu wollen.

(9) Partnerschaft und Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt sind Anknüpfungspunkte der Vermutungsregelung des § 7 Abs. 3a SGB II. Hierbei handelt es sich um objektive Tatbestandsvoraussetzungen, die nach der Systematik des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II kumulativ zu der subjektiven Voraussetzung des wechselseitigen Willens, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, gegeben sein müssen.

(10) Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im Sinne des SGB II liegt nur vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Es muss sich

1. um eine Partnerschaft handeln,
2. die Personen leben in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (objektive Voraussetzungen) und zwar
3. so, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (subjektive Voraussetzung - BSG, Urteil vom 23.08.2012 - B 4 AS 34/12 R).

(11) Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Zudem muss zwischen der eLb und der Partnerin oder dem Partner die grundsätzlich rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat beziehungsweise Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bestehen.

(12) Leben Geschwister oder andere Verwandte zusammen, ist daher nicht von einer Einstehensgemeinschaft im Sinne des

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II auszugehen. Das gleiche gilt für Personen, die sich lediglich aus Kostengründen eine Wohnung teilen (zum Beispiel die klassische Wohngemeinschaft).

Gesetzliche Vermutung (7.79)

(13) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), wird gemäß § 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn Partnerinnen oder Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Liegt eine der vorgenannten Tatsachen vor, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Einstehensgemeinschaft vorliegt. Für das Vorliegen des Vermutenstatbestandes trägt der Leistungsträger die Beweislast.

Die 4 genannten Tatsachen stellen jedoch lediglich die Voraussetzung für eine gesetzliche Vermutung dar, sie sind nicht abschließend. Liegt keine dieser Tatsachen vor oder wird eine entsprechende Vermutung widerlegt, können dennoch weitere Lebensumstände auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lassen. Diese weiteren Umstände hat der Leistungsträger zu ermitteln und zu beweisen. Es gilt insoweit der Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X.

Versorgung von Kindern und Angehörigen im Haushalt (7.80)

(14) Gemäß § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II wird das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet, wenn Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden. Aus der besonderen Erwähnung der gemeinsamen Kinder in Nr. 2 dieser Vorschrift lässt sich ableiten, dass Nr. 3 auf die Versorgung von Kindern nur einer Person der zusammenlebenden Menschen abstellt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Versorgung der Kinder und/oder Angehörigen so ausgestaltet sein, dass sie bei verständiger Würdigung auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Versorgung durch beide Personen gemeinsam erfolgt.

Widerlegung der gesetzlichen Vermutung (7.81)

(15) Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehens-gemeinschaft kann von der leistungsberechtigten Person widerlegt werden. Diese hat dann darzulegen und durch geeignete Nachweise zu beweisen, dass die Vermutung der Lebenswirklichkeit nicht entspricht. Die bloße Behauptung, dass trotz der oben genannten genannten Tatsachen eine Einstehensgemeinschaft nicht vorliegt, ist nicht ausreichend.

(16) Bei kurzzeitigen Unterbrechungen des Zusammenlebens ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Einstehensgemeinschaft trotzdem fortbesteht.

Unterbrechungen (7.82)

2.3 Unter 25-jährige Kinder in einer BG

2.3.1 Zuordnung zu einer BG

(1) Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, gehören grundsätzlich zu deren BG und erhalten je nach Alter Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Satz 2 SGB II. Leben sie im Haushalt der Eltern mit eigenem Kind und/oder einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, entsteht eine Konkurrenzsituation. Da die Höhe des Regelbedarfs von der Zuordnung zur BG abhängt (siehe Kapitel 4.2 der FW zu § 20 SGB II), kann das Kind in dieser Konstellation nur einer BG angehören.

Unter 25-jährige Kinder in einer BG (7.83)

(2) Die Konkurrenzsituation wird durch die Zuordnung der erwerbsfähigen Jugendlichen zum eigenen Kind gelöst. Hierdurch wird vermieden, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft 2 unterschiedliche Träger zuständig sind (das Enkelkind wäre andernfalls dem SGB XII zuzuordnen, da es nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG lebt). Die Konkurrenzsituation „Partner oder Eltern“ wird durch Zuordnung der erwerbsfähigen Jugendlichen zum Partner gelöst. So werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. In diesen Fällen ist neben dem Einkommen der Partnerin oder des Partners das Einkommen der Eltern im Rahmen der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 2 GrusiGV zu berücksichtigen.

Konkurrenzen (7.84)

(3) Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder sind der BG ihrer Eltern zuzuordnen, wenn sie

Zuordnung zur BG der Eltern (7.85)

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur BG; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder
- selbst erwerbsfähig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II), also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind über § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II gebildete BG). Die Eltern sind auch dann nicht erwerbsfähig, wenn die rechtliche Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 2 SGB II nicht vorliegt. Auf die FW zu § 8 SGB II wird verwiesen.

Unter 25-jähriges Kind als Antragsteller (7.86)

Eigene BG (7.87)

(4) Ein Kind gehört nicht mehr zur BG der Eltern, wenn

- es verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,
- es mit einer Partnerin oder einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- es mit einer Partnerin oder einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- es erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat, das ebenfalls im Haushalt der Eltern lebt.

Keine 3-Generationen-BG (7.88)

(5) Das Kind bildet in den oben genannten Fällen auch dann eine eigene BG, wenn ein Elternteil oder beide Eltern des Kindes erwerbsunfähig sind. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Eine Bildung einer 3-Generationen-BG erfolgt nicht.

Temporäre BG (7.89)

(6) Nach der Entscheidung des BSG vom 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R liegt eine temporäre BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Es wird auf die Regelungen in den FW zur TBG) verwiesen. Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre / zeitweise) BG. Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, um mit ihren Eltern beziehungsweise ihrem Elternteil eine temporäre BG bilden zu können (BSG, Urteil vom 28.10.2014 - B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff.).

Fallgestaltungen (7.90)

(7) Eine temporäre BG kann in den folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- Getrennt lebende Eltern

Unter den obigen Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine wechselnde BG-Zugehörigkeit der Kinder möglich. Halten sich die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen Elternteils auf, so haben sie als jeweiliges BG-Mitglied einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine BG-Zugehörigkeit wird jedoch nicht durch sporadische Besuche begründet. Als Anhaltspunkt für die Regelmäßigkeit des Aufenthalts kann die zwischen den Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsrechtsvereinbarung herangezogen werden. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sollten beide Eltern hierzu befragt werden.

- Maßnahmen der Jugendhilfe

Insbesondere bei Besuch von Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32 – 35 SGB VIII mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses (zum Beispiel Heimunterbringung) kann für besuchsweise Aufenthalte im Elternhaus (zum Beispiel an Wochenenden oder Ferien) eine zeitweise BG mit den Eltern vorliegen. Für die Aufenthalte im Elternhaus werden keine Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder der Jugendlichen (§ 39 SGB VIII) erbracht.

Der Vorrang von Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1 SGB II) bleibt unberührt.

- Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung

Auch bei Maßnahmen nach §§ 90 ff SGB IX (Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung) mit Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern kann bei besuchsweisen Aufenthalten im Elternhaus eine zeitweise BG mit den Eltern begründet werden.

(8) Für die Zeit der temporären BG ist die jeweilige Grundsicherungsstelle an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 36 Satz 3 SGB II (siehe FW zu § 36 SGB II).

(9) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts ist die umgangsberechtigte Person befugt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört (siehe FW zu § 38 SGB II Rz 38.15).

2.3.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlendem eLb

Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlendem eLb (7.91)

Ist in einer BG mit mindestens einem nichterwerbsfähigen Kind der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt, erhalten die Kinder auch in diesen Fällen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, wenn ihr Bedarf nach § 28 SGB II nicht gedeckt ist. Sind mehrere erwerbsunfähige Kinder nur im Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig, so wird eventuell übersteigendes Einkommen kopfteilig berücksichtigt. Siehe hierzu auch FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.49b.

2.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen

Taggenaue Berücksichtigung der Änderung (7.92)

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die im Bewilligungszeitraum eintreten und sich auf die Zusammensetzung der BG auswirken, sind taggenau ab dem Zeitpunkt der Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

2.5 Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen

Ausgeschlossene Personen als Mitglied der BG (7.93)

(1) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist grundsätzlich davon unabhängig, ob die in die BG einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Ausgeschlossene Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 oder 5 SGB II können ihrerseits keine BG begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Nach § 7 SGB II ausgeschlossene Personen können aber grundsätzlich Mitglieder einer BG sein, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Einbeziehungsnorm vorliegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 SGB II).

BG-Gründung durch U25 bei erwerbsfähigen ausgeschlossenen Eltern (7.94)

(2) Die Bildung einer BG über das erwerbsfähige unverheiratete Kind kann auch mit seinen erwerbsfähigen Eltern erfolgen. Von Bedeutung ist dies, wenn die Eltern zwar erwerbsfähig, aber von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vergleiche hierzu BSG, Urteil vom 17.07.2014 - B 14 AS 54/13 R, Rz. 21). Ausgeschlossene Personen begründen mit der Einbeziehung in die BG keinen Leistungsanspruch auf SGB II-Leistungen in der BG.

Beispiel 1:

Vater und Mutter (erwerbsfähig, aber mit Duldung)

Kinder: 8, 10, 12 und 15 Jahre (befristete Aufenthaltserlaubnis)

Entscheidung:

Die Eltern sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und somit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Bezug von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie können wegen des Ausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II keine BG begründen.

Einzige weitere erwerbsfähige Person ist das 15-jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (eLb) Begründerin oder Begründer der BG. Um die weiteren dem Haushalt angehörigen Kinder in die BG aufnehmen zu können, muss zunächst die Bildung einer BG mit einem Elternteil erfolgen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Die Geschwister im Alter von 8, 10 und 12 Jahren sind Kinder der über Nr. 2 in die BG einbezogenen Eltern und damit nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II ebenfalls Mitglieder der BG. Beide Eltern sind jedoch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen, so dass nur die 4 Kinder leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Beispiel 2:

Vater, 65 Jahre (Altersrente)

Mutter, 50 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Dauer)

Kinder, 10 und 15 Jahre

Entscheidung:

"Begründerin oder Begründer" der BG ist hier wie in Beispiel 1 das 15- jährige Kind als einzige erwerbsfähige Person. Dieses Kind begründet mit der auf Dauer voll erwerbsgeminderten Mutter und dem Vater eine BG (unabhängig davon, dass diese nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind). Das 10-jährige Geschwisterkind wird nun über § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II in die BG aufgenommen.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind hier beide Kinder.

(3) Ausgeschlossene Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 oder 5 SGB II können ihrerseits keine BG begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

Keine BG-Gründung durch ausgeschlossene Personen (7.95)

3. Haushaltsgemeinschaft

(1) Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der BG. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer BG in einem Haushalt zusammenleben.

(2) Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer BG, gehören:

Abgrenzung Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft (7.96)

- Großeltern und Enkelkinder,
- Tanten und Onkel und Nichten und Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerte,
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

(3) Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Leistungsberechtigten von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 2 GrusiGV).

Unterhaltsvermutung (7.97)

(4) Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der BG seiner Mitbewohnerinnen und Mitbewohner anzugehören, hat dies durch die kopfteilige Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung Auswirkungen auf den an die BG zu zahlenden Betrag.

Minderung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung (7.98)

Beispiel:

In einem Haushalt leben Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 400,00 Euro.

Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der BG an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,00 Euro kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

4. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

Auch nicht erwerbsfähige Angehörige der BG haben nach § 7 Abs. 2 SGB II Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 Abs. 1 Satz 2, 23 SGB II – Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Dies beinhaltet auch Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.

Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (7.99)

5. Ausschlusstatbestände

5.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

Grundsatz (7.100)

(1) Mit der Regelung des § 7 Abs. 4 SGB II werden grundsätzlich alle Personen in stationären Einrichtungen und damit auch alle Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung. Am Entlassungstag liegt kein Ausschluss mehr vor.

(2) § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II enthält zwei Ausnahmen:

- Personen, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie
- Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind.

Begriff der stationären Einrichtung (7.101)

(3) Für einen Leistungsausschluss aufgrund der Unterbringung in einer stationären Einrichtung müssen die folgenden 3 Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, die im Einzelfall zu prüfen sind (BSG, Urteil vom 05.06.2014 - B 4 AS 32/13 R):

1. Leistungserbringung in einer **Einrichtung**

   Eine Einrichtung ist entsprechend des Einrichtungsbegriffs in § 13 SGB XII bei einer auf Dauer angelegten Kombination von sächlichen und personellen Mitteln anzunehmen, die zu einem besonderen Zweck und unter der Verantwortung eines Trägers zusammengefasst wird und die für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist, wobei die Bindung an ein Gebäude gegeben sein muss (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, dort Rz. 25).

2. **Stationäre** Leistungserbringung

   Eine stationäre Leistungserbringung liegt vor, wenn die leistungsberechtigte Person nach formeller Aufnahme in der Institution lebt und daher die Unterbringung Teil der Leistungserbringung ist (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, dort Rz. 26).

3. **Unterbringung** in einer stationären Einrichtung

   Von der Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist nur auszugehen, wenn der Träger der Einrichtung nach Maßgabe seines Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der leistungsberechtigten Person übernimmt (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, dort Rz. 28).

Übernahme der Gesamt-verantwortung (7.102)

(4) Eine Einrichtung ist für die tägliche Lebensführung und Integration einer hilfebedürftigen Person verantwortlich, wenn sie nach dem Therapiekonzept der Maßnahme einen bestimmenden Einfluss auf die alltägliche Lebensführung dieser Person hat. Dies bedeutet, dass die Einrichtung die Gesamtverantwortung für die Lebensführung und Integration der hilfebedürftigen Person übernimmt und sie bis zum Abschluss der Maßnahme einen wesentlichen Einfluss auf deren tägliches Leben hat. Voraussetzung ist hierfür ein von der Einrichtung bestimmender Einfluss auf den Alltag sowie Elemente der begleitenden Kontrolle. Auf Seiten der leistungsberechtigen Person besteht ein entsprechend eingeschränktes Maß an autonomer Entscheidungsmöglichkeit. (BSG, Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 41/19 R, Rz. 17 ff.)

(5) Die in seinem Therapiekonzept angelegte Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich eröffnet den Zugang zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II nur, wenn eine Erwerbstätigkeit mindestens in diesem Umfang tatsächlich ausgeübt wird (BSG, Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 41/19 R, Rz. 12).

(6) Eine Erklärung der Einrichtung zur Frage, ob sie im Einzelfall die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung hat oder nicht, ist ausreichend. Eine nähere Prüfung ist nur bei konkreten Zweifeln an den Angaben der Einrichtung erforderlich.

Ausnahme vom Leistungsausschluss trotz Übernahme für die Gesamt-verantwortung (7.103)

(7) Soweit in einer stationären Einrichtung betreute leistungsberechtigte Personen tatsächlich eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Erwerbstätigkeit ausüben, liegt nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II kein Leistungsausschluss vor. Es handelt sich hierbei um den Gegenbeweis zu der in § 7 Abs. 4 SGB II enthaltenen Vermutung, dass Personen, die in einer stationären Einrichtung betreut werden, nicht erwerbsfähig sind.

Beispiele für stationäre Einrichtungen (7.104)

(8) Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere Altenpflegeheime, Altenpensions- und Kurheime, therapeutische Wohngemeinschaften, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. Im Einzelfall zählen auch “Mütterhäuser“ (erfasst sind Mutter / Vater-Kind-Einrichtungen im Sinne von § 19 SGB VIII) und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 – 69 SGB XII dazu.

(9) Nicht dazu rechnen Einrichtungen, in denen leistungsberechtigten Personen als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und gegebenenfalls Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (zum Beispiel Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser,

Jugendherbergen, Grenzdurchgangslager, Übergangswohnheime für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler).

(10) Von einer "Unterbringung" (Übernahme der Gesamtverantwortung) im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 2 SGB II ist nicht auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhalten, aber regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren.

Besondere Wohnform (7.105)

(11) Zum 01.01.2020 wurde das Eingliederungshilferecht reformiert und aus dem 6. Kapitel SGB XII in den neuen Teil 2 SGB IX überführt. An die Stelle des Begriffs „stationäre Einrichtung“ tritt die „besondere Wohnform“ im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII. Nach § 7 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Satz 1 und Satz 3 Nr. 2 gilt der Leistungsausschluss auch für diese besonderen Wohnformen. Inhaltlich besteht kein Unterschied zwischen der Unterbringung in einer stationären Einrichtung und der in einer besonderen Wohnform. Es ist daher sachgerecht, auch die Bewohner besonderer Wohnformen von Leistungen nach dem SGB II auszunehmen. Wie bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung greift der Leistungsausschluss allerdings nur, wenn der Träger der besonderen Wohnform nach Maßgabe seines Konzepts die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der Betroffenen übernimmt. Die Prüfung des Leistungsausschlusses und der Ausnahmen erfolgen nach denselben Kriterien wie bei stationären Einrichtungen.

Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (7.106)

(12) Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II explizit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Die Ausnahmeregelungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II (siehe Kapitel 5.1.1) finden keine Anwendung, da dieser sich nur auf Satz 1 bezieht (BSG, Urteil vom 05.08.2021 – B 4 AS 58/20 R).

(13) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft und Maßregelvollzug sowie der Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

(14) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt auch beim Vollzug von Maßregeln zur Besserung und Sicherung vor. Ist die antragstellende Person zum Beispiel im Maßregelvollzug nach § 63 oder 64 Strafgesetzbuch (StGB) untergebracht, liegt eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung vor. Bei Vollzugslockerungen kommt es auf den jeweiligen Aufenthalt in einer Einrichtung an. Noch unter den Einrichtungsbegriff zu fassen und damit zum Leistungsausschluss führt es, wenn ein Aufenthalt in einer besonderen Organisationsform besteht, wobei eine Bindung an ein Gebäude des Maßregelvollzuges gegeben sein muss. Darunter können auch dezentrale Unterkünfte fallen, wenn die Räumlichkeiten zur forensischen Einrichtung gehören die leistungsberechtigte Person also in die Räumlichkeiten des

Maßregelvollzuges eingegliedert ist (BSG, Urteil vom 05.08.2021 - B 4 AS 26/20 R).

Auch Freigängerinnen und Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitsuche beziehungsweise Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden, sind von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn sie tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben (siehe § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II).

Hingegen ist eine räumliche Bindung an die Einrichtung nicht mehr gegeben und ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II liegt nicht mehr vor, wenn eine Form von Probewohnen vorliegt und die Wohnung keine Bindung an die Einrichtung aufweist. Bei der Wohnung kann es sich zum Beispiel um Eigentum oder auch um eine selbst angemietete Wohnung handeln. Bei der Unterbringung in Wohnungen der Eingliederungshilfeträger bedarf es einer genauen Prüfung der Unterbringungsart im Sinne einer Bindung an die Einrichtung (Rz. 7.100 und 7.101). Der weiterhin bestehenden Verbindung zur Vollzugsbehörde kommt dann keine Bedeutung mehr zu (BSG, Urteil vom 05.08.2021 - B 4 AS 26/20 R).

Auch bei einer Unterbrechung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (§ 455a StPO), hält sich die betroffene Person nicht in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen auf und ist daher nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dagegen führt der Hafturlaub nach § 13 Abs. 5 StVollzG nicht zu einer Strafunterbrechung und Leistungen des SGB II bleiben weiter ausgeschlossen.

Entscheidung der Vormundschafts-gerichte (7.107)

(15) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt ebenfalls vor, wenn durch Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte bei Vernachlässigung der elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vorgenommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Jugendlichen ursprünglich selbst um die Inobhutnahme in einer Einrichtung ersucht haben.

Suchtentwöhnung und Anrechnung auf die Strafhaft (7.108)

(15a) Der Aufenthalt in stationären Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen unter verfügter Zurückstellung der Strafvollstreckung ist als Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zu werten und somit dem Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichzusetzen, wenn die Zeit des Aufenthalts auf die Strafhaft angerechnet wird (siehe §§ 35ff. BtMG, BSG, Urteil vom 5.8.21 - B 4 AS 58/20 R). Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen sich die antragstellende Person tatsächlich in einer stationären Einrichtung befindet. Etwas anderes gilt, wenn sich die Antragstellenden zum Beispiel in einer Einrichtung des betreuten Wohnens aufhalten (vergleiche BSG, Urteil vom 5.8.21 - B 4 AS 58/20 R, Rz. 25ff.). Entscheidend ist somit die Art der

Unterbringung. Die Anrechnung der Therapiezeit auf die Freiheitsstrafe ist nicht von einem "freiheitsentziehenden" oder "strafvollzugsähnlichen" Charakter der Therapie abhängig. Die Art der Unterbringung ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen.

Ersatzfreiheitsstrafe (7.109)

(16) Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) führt dies ebenfalls zum Leistungsausschluss.

Jugendarrest (7.110)

(17) Bei Jugendarrest nach § 16 Jugendgerichtsgesetz (JGG) handelt es sich um eine Unterbringung, welche vergleichbar zu einer Unterbringung in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II greift demnach auch hier.

BG während Inhaftierung (7.111)

(18) Solange nicht mindestens einem Partner der Wille zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft fehlt, wird die BG auch während der Inhaftierung beibehalten. Eine wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossene inhaftierte Person kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit kein eLb zur Begründung einer BG sein. War die inhaftierte Person die einzige eLb in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen. Zur Anrechnung von Einkommen wird auf die FW zu §§ 11-11b SGB II verwiesen. Wegen der Auswirkungen auf die Höhe des Regelbedarfs siehe FW zu § 20 SGB II.

Aufgehoben (7.112)

5.2 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 vorliegen

Wenn eine der beiden Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr 1 und 2 SGB II vorliegt, greift der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht. Die Ausnahme vom Leistungsausschluss greift nur bei den in Abs. 4 Satz 1 genannten Fällen.

5.2.1 Unterbringung in einem Krankenhaus

Krankenhaus-aufenthalt (7.113)

(1) Der Anspruch auf Leistungen des SGB II bleibt bestehen, wenn die eLb sich für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus aufhält. Insoweit ist eine ärztliche Prognose erforderlich. Maßgeblich für die Prognose, ob der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich 6 Monate dauert, ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme in das Krankenhaus (siehe BSG, Urteil vom 02.12.2014 - B 14 AS 66/13 R). Die Frist läuft ab diesem Tag und endet nach 6 Kalendermonaten.

Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitations-einrichtung (7.114)

(2) Der Verweis in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II auf den gesamten § 107 SGB V stellt klar, dass ein Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 107 Abs. 2 SGB V) ebenfalls von dieser Ausnahmevorschrift erfasst wird. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Einrichtungen, in denen Versicherte Leistungen aus Gründen der Prävention oder zur Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 23 Abs. 4, 40 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 SGB V erhalten. Auf den Kostenträger der Leistungen kommt es dabei nicht an. Demnach besteht bei einem Aufenthalt von voraussichtlich weniger als 6 Monaten auch dann ein Leistungsanspruch, wenn die Kosten durch den Renten- oder Unfallversicherungsträger übernommen werden. Bestehen bei der betroffenen Einrichtung Zweifel daran, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V handelt, kann eine Klärung über die zuständige Krankenkasse erfolgen, da diese nur dann Leistungen erbringen darf, wenn es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V handelt, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 111 SGB V).

Ärztliche Prognose (7.115)

(3) Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung in die stationäre Einrichtung abzusehen, dass der dortige Aufenthalt voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die antragstellende Person ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

(4) Maßgeblich für die Prognoseentscheidung ist das Wissen des Trägers über den voraussichtlichen Verbleib in einer Einrichtung. Hierbei ist zunächst auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch die betroffene Person oder Dritte bekannt werden. Diese Erkenntnisse sind in erster Linie aus dem Bewilligungsbescheid des Kostenträgers zu gewinnen. Kommt als vorrangiger Kostenträger der Rentenversicherungsträger in Betracht, kann die Rehabilitationsprognose des Rentenversicherungsträgers zugrunde gelegt werden.

(5) Wird nicht schlüssig erkennbar, wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

Verweis SGB XII (7.116)

(6) Ein Verweis auf Leistungen des SGB XII ist nur möglich, wenn die Prognose eine voraussichtliche Aufenthaltsdauer ab 6 Monaten ergibt.

(7) Eine getroffene Prognoseentscheidung bleibt auch dann für die Dauer des Bewilligungszeitraumes (BWZ) maßgeblich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die stationäre Unterbringung länger als 6 Monate andauert und dies zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung nicht vorhersehbar war.

(8) Erfährt das Jobcenter während des BWZ und fortdauernder Unterbringung oder bei dem Weiterbewilligungsantrag, dass innerhalb der nächsten 6 Monate mit einer Beendigung der Unterbringung nicht zu rechnen ist, so hat es unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse entweder seine Entscheidung über den Leistungsanspruch für die Zukunft zu korrigieren oder aufgrund der neuen Prognoseentscheidung über den Leistungsausschluss zu entscheiden.

Der Zeitraum von 6 Monaten ist bei Vorlage jeder Prognoseentscheidung gesondert zu betrachten. Bestehen bei wiederholter oder geänderter Prognoseentscheidung Zweifel an der Prognose, so kann im Einzelfall die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes erforderlich sein.

Sofern die Prognoseentscheidung dazu führt, dass Leistungen nach dem SGB II nicht mehr zu gewähren sind, so erfolgt die Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II zum Folgemonat der Bekanntgabe über die Aufhebungsentscheidung. Erstattungsansprüche für bereits ausgezahlte Monate sind zu vermeiden.

Beispiel:

Die Aufnahme in das Krankenhaus erfolgt am 15. Februar. Prognostiziert ist ein Aufenthalt von etwa 4 Monaten. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Juli.

Aufgrund einer neuen medizinischen Bewertung ergibt sich am 5. April eine neue Prognose mit einer voraussichtlichen Verweildauer bis 31. Oktober (somit mehr als sechs Monate). Die Bewilligung von Grundsicherungsgeld ist ab 1. Mai aufzuheben und die oder der eLb an das SGB XII zu verweisen.

Abwandlung (gleicher Ausgangsfall)

Die neue medizinische Bewertung vom 5. April ergibt eine voraussichtliche Verweildauer bis 30. September.

Die erste und die zweite Prognose liegen jeweils für sich betrachtet unter 6 Monaten (auch wenn sie zusammengerechnet mehr als sechs Monate ergeben). Es erfolgt daher keine Aufhebung von Leistungen nach dem SGB II.

Zusammenrechnung von Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen (7.117)

(9) Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen sind nach der Gesetzesbegründung zusammenzurechnen.

(10) Zeiten des Aufenthaltes in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) und eines anschließenden Krankenhausaufenthaltes sind nicht zu addieren. Der Leistungsausschluss ist auf Grund des prognostizierten Krankenhausaufenthaltes neu zu prüfen.

Behandlung in einem Krankenhaus während Haft (7.118)

(11) Ist während des Vollzuges einer Strafe in einer JVA aus gesundheitlichen Gründen eine Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt erforderlich, wird auch bei einer Unterbringung unter 6 Monaten während dieser Zeit kein Leistungsanspruch begründet. Die Krankenhausbehandlung ist dem Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung gleichzustellen.

(12) Erfolgt durch richterliche Anordnung die Einweisung in ein Krankenhaus (§ 107 SGB V), gilt die Ausnahme gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II. Wandelt sich der angeordnete in einen freiwilligen Aufenthalt, sind diese Zeiten zu addieren. Ist das Krankenhaus originär die Einrichtung zum Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, gilt damit der Ausnahmetatbestand in Abhängigkeit der prognostizierten Aufenthaltsdauer unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch Einweisung oder freiwillig erfolgt.

Richterlich angeordnete Einweisung in ein Krankenhaus und freiwilliger Aufenthalt (7.119)

5.2.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich

(1) Geht die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens für 15 Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nach, liegt kein Leistungsausschluss vor (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II). Dies gilt nicht für Freigänger und beim Vollzug von Maßregeln zur Besserung und Sicherung, auch wenn die Personen tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben. Die Rückausnahme vom Leistungsausschluss gilt nur für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, nicht aber für den Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (Rz. 7.104).

15 Stunden wöchentliche Erwerbstätigkeit (7.120)

(2) Ob eine Beschäftigung den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht, ist nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen. In diese Betrachtung sind insbesondere das Arbeitsentgelt, der Arbeitsort und die Arbeitszeit (Dauer, Lage und Verteilung) einzubeziehen. Nur wenn Beschäftigungen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden, handelt es sich um Bedingungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (7.121)

(3) Bei öffentlich geförderter Beschäftigung (zum Beispiel Arbeitsgelegenheiten) von mindestens 15 Stunden wöchentlich, handelt es sich nicht um Beschäftigungen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden. Soweit eine Person eine öffentlich geförderte Beschäftigung aufnimmt, wenn sie sich bereits in der Einrichtung aufhält, ist zu prüfen, ob damit der Nachweis erbracht ist, dass auch eine den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechende Erwerbstätigkeit aufgenommen werden könnte.

Öffentlich geförderte Beschäftigung (7.122)

(4) Beschäftigungen von stationär untergebrachten Personen in JVA, Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Arbeitsbereich), Blindenwerkstätten (siehe auch FW zu § 8 SGB II, Kapitel 1.2) werden nicht unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt und sind deshalb vom Leistungsausschluss erfasst.

Beschäftigung in besonderen Einrichtungen (7.123)

5.3 Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistungen und ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art

Bezug von Altersrente (7.124)

(1) Der Bezug einer Rente wegen Alters nach dem SGB VI führt – unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter – zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Demnach führt auch eine als Teilrente gezahlte Altersrente zu einem Leistungsausschluss nach dem SGB II. Der Ausschlusstatbestand liegt erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung vor. Siehe hierzu auch FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.4a.

Knappschaftsausgleichsleistungen (7.125)

(2) Die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist vergleichbar mit einer Altersrente und führt deshalb ebenfalls zum Leistungsausschluss.

(3) Reicht die Altersrente nicht aus, den Bedarf zu decken, sind möglicherweise ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ist zur Deckung des Bedarfs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu verweisen.

Ausländische Renten (7.126)

(4) Bei einer ausländischen Altersrente ist zu prüfen, ob diese von Funktion und Struktur als der deutschen Altersrente vergleichbar anzusehen ist. Ist dies der Fall, liegt ein Ausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II vor.

(5) Nach der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 (B 4 AS 105/11 R) liegt eine Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, das heißt. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind. Entscheidende Kriterien für die Vergleichbarkeit sind die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption. Welches konkrete Lebensalter dabei die Leistungsgewährung nach dem Recht des jeweiligen Staates auslöst, ist ebenso wenig von Bedeutung, wie die Höhe der Leistung. Insbesondere ist unbeachtlich, ob sie auch ausreicht, um in dem Staat des Aufenthalts (Wohnortstaat), in welchen die Leistung exportiert wird, den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Soweit die ausländische Altersrente also bereits bezogen werden kann, bevor dies im Hinblick auf das Renteneintrittsalter nach deutschem Recht möglich wäre, ändert dies nichts an der Gleichbehandlung der Rentenleistungen.

(6) Ein Bezug einer ausländischen Altersrente, die zum Leistungsausschluss führt, liegt auch dann vor, wenn die Altersrente auf ein ausländisches Konto gezahlt wird.

(7) Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen im engeren Sinne (Sozialhilfe), ist sie keine einer Altersrente vergleichbare Leistung.

(8) Beispiele für mit der Altersrente vergleichbare ausländische Sozialleistungen befinden sich in der „Arbeitshilfe Altersrente“ unter Kapitel 4.6.

(9) Wird bekannt, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine Altersrente beantragt hat, ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(10) Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente.

(11) Da der Leistungsausschluss erst mit dem tatsächlichen Zufluss der Rentenzahlung vorliegt, kann sich bei einer nicht bedarfsdeckenden Rente für den Monat des Beginns der laufenden Rentenzahlung noch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss für diesen Teilmonat ergeben. Dies gilt nur bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II. Siehe hierzu FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.4a.

Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art (7.127)

(12) Ähnliche Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II sind solche, die die typischen Merkmale der Altersrente aufweisen. Maßgebend sind die Voraussetzungen, derentwegen die ähnliche Leistung gewährt wird, nicht die Auswirkungen. Dies sind insbesondere:

- **Altersgrenze (7.128)**
  Die Abhängigkeit von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze.
  Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leistung von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung bei Erfüllung der Voraussetzung von Amts wegen oder auf besonderen Antrag des Berechtigten gewährt wird.
- **Lebensunterhalt (7.129)**
  Die Sicherstellung des Lebensunterhalts.
  Es kann sich nur dann um ähnliche Leistungen handeln, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung wie die Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Knappschaftsausgleichsleistung den Lebensunterhalt des Empfängers der Leistung voll sichern soll. Hierbei ist es unerheblich, ob die gewährte Leistung diesem Zweck im Einzelfall tatsächlich gerecht wird. Sie muss aber ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie im Regelfall den Lebensunterhalt der Empfängerin oder des Empfängers sicherstellt.

- Die Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Träger. Öffentlich-rechtlicher Träger sind alle Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gemeinden, Handwerkskammern, Kirchen, auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtungen von Berufsverbänden usw.).

Öffentlich-rechtlicher Träger (7.130)

(13) Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art können auch privatrechtliche Bezüge sein, die von öffentlich-rechtlichen Trägern (zum Beispiel Rundfunkanstalten) erbracht werden. Maßgeblich ist, dass die Bezüge aus öffentlichen Mitteln stammen, das heißt aus Mitteln gezahlt werden, die für öffentliche Aufgaben vorgesehen sind.

Privatrechtliche Bezüge (7.131)

(14) Welche Leistungen insbesondere zu beziehungsweise nicht zu den ähnlichen Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II gehören, kann der Anlage 1 entnommen werden.

Übersicht Anlage 1 (7.132)

Aufgehoben (7.133-7.153)

5.4 Leistungsberechtigte nach dem SGB XIV

(1) Nach § 7 Abs. 4a SGB II, der am 1.1.2024 in Kraft treten wird, werden Personen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, denen ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem (ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden) § 93 SGB XIV zuerkannt wird. Der bloße Anspruch auf solche Leistungen genügt nicht, umgekehrt führt auch eine rechtswidrige Zuerkennung zum Anspruchsverlust.

Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4a (7.154)

(2) Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die sich in der Höhe nach den vergleichbaren Leistungen des SGB XII richten. Ab Zuerkennung dieser Leistungen besteht demnach keine Hilfebedürftigkeit mehr im Sinne des SGB II. Mit der Abgrenzungsregelung wird vermieden, dass die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV - um Absetzbeträge bereinigt - bedarfsanteilig bei Geschädigten und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zu berücksichtigen wären. Mit dem Ausschluss ab Zuerkennung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV wird sichergestellt, dass der mögliche Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bis zur tatsächlichen Entscheidung über den SGB XIV-Anspruch fortbesteht. Soweit die Zuerkennung rückwirkend erfolgt, besteht ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II.

Geschädigte nach § 93 SGB XIV (7.155)

5.5 Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten

5.5.1 Berufliche Ausbildung im dualen System und berufsvorbereitende Maßnahmen

Leistungsausschluss Berufsausbildung (7.156)

(1) Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung im dualen System, der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder des Bezuges von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben seit 01. August 2016 grundsätzlich zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt.

(2) Ein Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II besteht nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II nur, wenn Auszubildende

- während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in einem Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach §§ 62 Abs. 3 und 124 Nr. 2 SGB III),
- während einer beruflichen Ausbildung (duale Ausbildung) im Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Abs. 2 SGB III),
- behindert sind und während einer beruflichen Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung bei Kostenübernahme durch die AA untergebracht sind (Bedarf nach § 123 Nr. 2 SGB III).

(3) Dieser Personenkreis hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II.

Unterbrechung der Ausbildung (7.157)

(4) Unterbrechungen einer Ausbildung führen nicht in jedem Fall zum Wegfall der Förderfähigkeit nach dem SGB III. Ein Anspruch auf BAB bleibt nach § 69 Abs. 2 SGB III bei Krankheit längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten und bei Schwangerschaft und nach der Geburt nur für den Zeitraum des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld bestehen. In dieser Zeit liegt weiterhin der Leistungsausschluss vor.

Unterbrechung länger als 3 Monate (7.158)

(5) Wird die Ausbildung länger als 3 Monate unterbrochen (zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung), besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Nur die ersten 3 Monate ab Beginn der Unterbrechung behalten den Charakter von förderungsfähigen Ausbildungszeiten (§ 15 Abs. 2a BAföG); Nach Ablauf von 3 Monaten können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 dem entgegensteht (vergleiche auch BSG, Urteil vom 06. Juni 2023 B 4 AS 86/21 R).

5.5.2 Schülerinnen und Schüler und Studierende

(1) Nach § 7 Abs. 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG förderfähig sind, über die Leistungen nach § 27 hinaus von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen.

Das gilt auch für ausländische Studierende, deren Ausbildung im Rahmen von § 8 BAföG dem Grunde nach förderfähig ist

Förderfähige Ausbildung nach dem BAföG (7.159)

(2) Förderungsfähig nach dem BAföG ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 BAföG besucht und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt wird. Auszubildende besuchen eine Ausbildungsstätte, solange sie dieser organisatorisch angehören und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreiben. Bei einer Hochschulausbildung beginnt die organisatorische Zugehörigkeit mit der Immatrikulation. Voraussetzung für diese ist das Einschreiben in eine bestimmte Fachrichtung (BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R). Wer eine Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte betreibt, gleichgültig, ob noch nicht oder - sei es endgültig oder nur vorübergehend - nicht mehr, ist nicht förderungsfähig. Es kommt mithin bei einem Urlaubssemester für die Förderfähigkeit dem Grunde nach sowohl auf die organisationsrechtliche Zugehörigkeit der Studierenden zu der Ausbildungsstätte an, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch auf ein tatsächliches Betreiben des Studiums (BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R).

Die Verzeichnisse der Ausbildungsstätten in den einzelnen Bundesländern können unter folgendem Link aufgerufen werden:https://www.bafög.de/

über Menüpunkt > Antrag stellen > Inland schulische Ausbildung (einschließlich Praktika).

Ausbildung an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (7.160)

(3) An Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Auszubildenden aus in § 2 Abs. 1a BAföG aufgeführten Gründen nicht bei den Eltern wohnen.

Beurlaubung/ Unterbrechung (7.161)

(4) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beurlaubt werden. Werden während einer solchen Beurlaubung im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, zum Beispiel um ein Studienmodul abschließen zu können, steht dies einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der Zeit der Beurlaubung nicht entgegen.

(5) Wird das Studium nicht aktiv betrieben, befinden sich die Studierenden während der Beurlaubung in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und sind damit nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen (vergleiche BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R).

(5a) Sind Studierende in der Prüfungsphase noch immatrikuliert und ist der letzte Ausbildungsteil bereits absolviert, greift die Regelung zur Beendigung der Ausbildung in § 15b Abs. 3 Satz 3 BAföG. Mit Ende der Förderungsfähigkeit dem Grunde nach endet auch der Leistungsausschluss.

Lassen sich die Studierenden **nach** Ablegen des letzten Prüfungsteils exmatrikulieren, endet die Förderfähigkeit nach dem BAföG und damit der Leistungsausschluss mit dem Ablauf des Monats der Exmatrikulation.

Lassen sich die Studierenden **vor** Ablegen des letzten Prüfungsteils exmatrikulieren, ist zu prüfen, ob noch eine Bindung der Studierenden an die Hochschule vorliegt.

Im Fall der Exmatrikulation vor Ablegen des letzten Prüfungsteils liegt eine organisationsrechtliche Bindung an die Hochschule weiter vor, wenn die Studien- und Prüfungsordnung das Ablegen von Prüfungsleistungen auch für den Fall der vorzeitigen Exmatrikulation ermöglicht. In diesem Fall ist die Ausbildung während ihres Weiterbetreibens trotz Exmatrikulation auch weiter dem Grunde nach förderfähig und der Leistungsausschluss besteht fort. Förderfähigkeit und Leistungsausschluss enden in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem der letzte Prüfungsteil abgeleistet wurde.

(6) Ist eine Studentin oder ein Student während eines Urlaubssemesters weiterhin an der Hochschule eingeschrieben, ist zu prüfen, ob es nach vorliegendem Hochschulrecht des Landes den Studierenden ermöglicht ist, während der Phase der Beurlaubung gleichwohl an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen abzulegen. Das bloße Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führt noch nicht dazu, dass das Studium nicht betrieben wird. Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der Studierenden voll in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.

Krankheit/ Schwangerschaft (7.162)

(7) Unterbricht eine Studentin oder ein Student aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gemäß § 15 Abs. 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der zuvor festgestellte

Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II bleibt demzufolge bestehen.

(8) Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 SGB II dem entgegensteht.

Teilzeitausbildung (7.163)

(9) Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht für Studierende nur dann, wenn das Studium die Arbeitskraft der Studierenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5 BAföG). Dies wird bei einer Vollzeitausbildung an einer Hochschule unterstellt (Tz. 2.5.3 BAföGVwV). Für ein Teilzeitstudium besteht demnach kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Der Ausschlusstatbestand des § 7 Abs. 5 SGB II greift in diesen Fällen nicht. Die Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Abs. 5 BAföG von der örtlichen BAföG-Stelle ist bindend.

Promotionsstudiengänge (7.164)

(10) Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG förderungsfähigen Ausbildungen, da sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktorandinnen und Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.

Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (7.165)

(11) Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst. Grundlage hierfür ist, dass diese durch den Besuch einer in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG genannten Ausbildungsstätte geprägt ist. Die Ausschlussregelung nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG ändert daran nichts, da diese die Förderfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach nicht berührt.

5.5.3 Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 SGB II

Höhere Fachschulen, Akademien und Hochschulen (7.166)

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II besteht stets bei Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Dieser Personenkreis hat einen Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Der Leistungsausschluss liegt unabhängig davon vor, ob die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 8 -10 BAföG zu einer Förderung führen oder nicht.

5.5.3.1 Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 Nr 1 SGB II

Keine BAföG-Förderbarkeit (7.167)

Ausbildungsförderung wird für den Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, nur erbracht,

wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht gegebenenfalls Anspruch auf Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1oder 2 SGB II.

Nach § 2 Abs. 1a BAföG besteht Anspruch auf Leistungen, wenn die oder der Auszubildende nicht bei ihren oder seinen Eltern wohnt und:

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

5.5.3.2 Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II

Tatsächlicher BAföG-Bezug (7.168)

(1) Auszubildende haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGBI II, wenn sich deren Bedarf nach § 12 oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG richtet. Das gilt auch für Schüler sowie Studierende, die noch im Haushalt der Eltern wohnen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie Ausbildungsförderung

- tatsächlich erhalten,
- nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht erhalten oder
- beantragt haben, über den Antrag auf Ausbildungsförderung aber noch nicht entschieden wurde.

(2) Dies betrifft folgenden Personenkreis: Auszubildende

- an Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen,
- an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- in Fachschulklassen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen,
- als Teilnehmer an Vorkursen, die nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen (VorkurseV) gefördert werden.

(3) Sofern ein BAföG-Bewilligungsbescheid vorgelegt wird, ist von einem BAföG-Bezug auszugehen. Ergibt sich aus dem BAföG-Bescheid die Zahlung eines Zuschlags für KV und PV nach § 13a BAföG und besteht ein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ist das Amt für Ausbildungsförderung umgehend zu informieren (bei KV- oder PV-Pflicht durch den Bezug von Leistungen nach dem SGB II entfällt der Zuschlag nach § 13a BAföG für die Zukunft).

Ende BAföG-Förderung (7.169)

(4) Wird die Ausbildung über den Zeitraum hinaus betrieben, der nach dem BAföG förderbar ist, liegt ab dem Folgemonat nach dem Ende der BAföG-Zahlungen ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II vor.

Kein BAföG-Bezug wegen Einkommen/ Vermögen (7.170)

(5) Gleiches gilt, wenn zuvor wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen keine BAföG-Förderung erfolgte. Insofern können Auszubildende im Zweifelsfall zur Beantragung von BAföG-Leistungen aufgefordert werden.

Grundsätzlich sind Leistungen nach dem BAföG auch nicht wegen des Bezuges von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ausgeschlossen. Vielmehr ist regelmäßig davon auszugehen, dass im Ergebnis während einer Förderung durch AFBG kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht, weil die AFBG-Leistungen jedenfalls theoretisch (es kommt in diesen Fällen nicht zu einer BAföG-Antragstellung) auf die BAföG-Leistungen angerechnet werden. Damit liegt der Fall genauso wie ein Fall, bei dem der BAföG-Anspruch an der Einkommensanrechnung der Eltern (oder des Auszubildenden) selbst scheitert.

In diesen Fällen ist im Hinblick auf den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II weiter zu prüfen, ob der BAföG-Anspruch nur (Wortlaut § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II) an der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen scheitert. Hintergrund dieser Regelung im SGB II war die Absicht, Personen, die der Erstausbildung zuzuordnen sind, nicht von (aufstockenden) Leistungen nach dem SGB II auszuschließen. Auszubildende, die hingegen die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 BAföG überschritten haben (oder andere Ausschlussgründe vorliegen), sind nur dann leistungsberechtigt beim Grundsicherungsgeld, wenn sie eine Maßnahme der Förderung der beruflichen Weiterbildung absolvieren.

BAföG-Ablehnung wegen Einkommen/ Vermögen (7.171)

(6) Wird ein BAföG-Ablehnungsbescheid vorgelegt, ist zu prüfen, ob die Ablehnung auf Grund berücksichtigten Einkommens oder Vermögens erfolgte. Auch in diesem Fall kann ein (ergänzender) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. Die Auszubildenden sind auf Unterhaltsleistungen der Eltern beziehungsweise Vorausleistungen nach § 36 BAföG hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist beim Amt für Ausbildungsförderung ein

Erstattungsanspruch anzuzeigen (vergleiche FW zu §§ 12a und 27 SGB II).

Leistungsverpflichtung bei BAföG-Antragstellung (7.172)

(7) Hat der in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II genannte Personenkreis Leistungen der Ausbildungsförderung beantragt und wurde noch nicht über den Antrag entschieden, besteht ebenfalls bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

(8) Die Regelung dient dem Zweck, in Fällen, in denen ein Anspruch auf BAföG offensichtlich besteht, aber über den Antrag noch nicht entschieden wurde, die ungeminderte Weiterzahlung der Leistungen nach dem SGB II bis zur BAföG-Entscheidung zu ermöglichen.

Keine Anwendung bei unbegründeten BAföG-Anträgen (7.173)

(9) Die Regelung findet keine Anwendung (das heißt wird teleologisch – nach Sinn und Zweck – reduziert) in Fällen, in denen ein fehlender BAföG-Anspruch offensichtlich ist (zum Beispiel ist die Regelstudienzeit bereits überschritten).

Erstattungsanspruch (7.174)

(10) Bei einer positiven Entscheidung über den BAföG-Antrag besteht ein Erstattungsanspruch gegen die BAföG-Ämter nach § 40a SGB II in Höhe der anrechenbaren Ausbildungsförderung. Bei zu erwartendem Anspruch auf Ausbildungsförderung ist deshalb ein Erstattungsanspruch beim Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen. Dabei sind dem Amt für Ausbildungsförderung die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner einschließlich Kontaktdaten sowie der Leistungsbeginn SGB II mitzuteilen.

(11) Das Amt für Ausbildungsförderung teilt dem Jobcenter mit, ab wann und in welcher Höhe ein BAföG-Anspruch besteht, sowie ab wann die Zahlung aufgenommen werden kann. Daraufhin beziffert das Jobcenter seinen Erstattungsanspruch bis zum Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme durch das Amt für Ausbildungsförderung. Auf dieser Grundlage erstellt dieses den Bewilligungsbescheid über Ausbildungsförderung und unterrichtet das Jobcenter. Das Jobcenter berücksichtigt die laufende Zahlung ab dem Monat, in dem die BAföG-Zahlung aufgenommen wird.

Aufhebung bei fehlender Antragstellung BAföG (7.175)

(12) Die Antragstellung bei den BAföG-Ämtern ist nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis der Antragstellung, besteht kein Leistungsanspruch nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchstab. b SGB II.

Aufhebung Grundsicherungsgeld bei Ablehnung BAföG (7.176)

(13) Nach einer ablehnenden Entscheidung über den BAföG-Antrag ist zunächst zu prüfen, ob eine Ablehnung wegen der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen erfolgte. Erfolgte eine Ablehnung aus anderen Gründen (zum Beispiel wegen des Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 BAföG), sind die SGB II-Leistungen ab dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe der Entscheidung aufzuheben. § 37 Abs. 2 SGB X ist zu beachten.

5.5.3.3 Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II

Ausbildung an Abendschulen (7.177)

(1) Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist lediglich in den letzten 2 Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten 3 Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig. Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II umfasst.

Altersgrenze (7.178)

(2) Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Abs. 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die maßgebliche Altersgrenze für einen Ausschluss der Förderfähigkeit nach dem BAföG ist im Regelfall die Vollendung des 45. Lebensjahres bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird.

(3) Folgende Fallgestaltungen sind möglich:

Sachverhalt	**Anspruchsgrundlage im SGB II**
Ausbildung an der Abendschule ist noch nicht förderfähig (erste Ausbildungsabschnitte)	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird gezahlt	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird nicht gezahlt wegen der Überschreitung der Altersgrenze	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird aufgrund einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht gezahlt	Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Härtefall nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist zu prüfen

5.5.4 Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach dem SGB III

Berufliche Ausbildung (7.179)

(1) Zur Berücksichtigung einer beruflichen Ausbildung Auszubildender mit Behinderung mit Bezug von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben siehe Kapitel 5.5.1.

Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX (7.180)

(2) Die Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX unterteilt sich in individuelle betriebliche Qualifizierung und gegebenenfalls erforderliche Berufsbegleitung. Die Qualifizierungsphase dauert in der Regel bis zu 2 Jahre; dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II. Deshalb besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das Ausbildungsgeld (Abg) nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 SGB III während der individuellen betrieblichen Qualifizierung ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Ausbildungsgeld in WfbM (7.181)

(3) Teilnehmende an Maßnahmen im Eingangsverfahren- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung sind nicht erwerbsfähig. Sie können als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II erhalten. In diesem Fall wird das Ausbildungsgeld (in Höhe von derzeit 133,00 Euro monatlich; Stand 2024) nicht als Einkommen berücksichtigt (vergleiche Fachliche Weisung zu §§ 11-11b SGB II; Rz. 11.79). Gleiches gilt, sofern eine Ausbildung entsprechend mit dem Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX gefördert wird.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Diese Leistungen sind vorrangig (vergleiche Fachliche Weisung zu § 8 SGB II; Rz. 8.10a), so dass ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II mehr besteht.

5.5.5 Berufliche Weiterbildungen

Kein Leistungsausschluss bei Förderung über § 81 SGB III (7.182)

Der Anspruchsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II gilt nicht für Weiterbildungen, die nach § 81 SGB III förderungsfähig sind und tatsächlich absolviert werden. Das 3. Kapitel des SGB III enthält im 3. Abschnitt Vorschriften zur Berufsausbildung und im 4. Abschnitt Vorschriften zur beruflichen Weiterbildung. § 7 Abs. 5 SGB II erklärt nur Ausbildungen als anspruchsausschließend, nicht jedoch Weiterbildungen. Eine grundsätzliche Förderfähigkeit als Weiterbildung, ohne dass diese tatsächlich gefördert wird, begründet dagegen keinen Leistungsanspruch auf Grundsicherungsgeld.

5.5.6 Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsförderung beziehungsweise des Leistungsausschlusses

Beginn Leistungsausschluss (7.183)

(1) Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II tritt bei Auszubildenden, welche eine BAföG-förderfähige Ausbildung absolvieren, mit dem Ersten des Monats ein, in dem die Ausbildung beginnt, da die Ausbildung nach § 15b Abs. 1 BAföG als mit dem Anfang des Monats als aufgenommen gilt, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden. Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird die Ausbildungsförderung zudem bereits

von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird.

(2) Anders verhält es sich bei einer mit BAB oder Abg geförderten Ausbildung. Da BAB und Abg erst ab dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung gewährt wird, greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II auch erst ab diesem Zeitpunkt.

Ende des Leistungsausschlusses (7.184)

(3) Der Leistungsausschluss bei Ausbildungen mit Förderung nach dem SGB III endet, sobald die Ausbildung tatsächlich beendet ist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

(4) Die Ausbildung nach dem BAföG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt planmäßig geendet hat (§ 15b Abs. 3 Satz 1 BAföG). Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird daher für den gesamten Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsabschnitt endet (Tz. 15.2.2 BAföGVwV). Eine Hochschulausbildung endet dann mit Ablauf des Monats, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde (§ 15b Abs. 3 Satz 3 BAföG).

Angehörige von Auszubildenden (7.185)

(5) Ansprüche von Angehörigen (Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer BG leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 SGB II ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen.

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 1
Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1

Stichwort	ähnlicher Bezug	kein ähnlicher Bezug
Beamte	Ruhegehalt wegen Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 52 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz - BBG) Ruhegehalt für Beamtengruppen, für die niedrigere Altersgrenzen bestimmt sind, zum Beispiel Polizeivollzugsbeamte (§ 5 Abs. 2 Bundespolizeibeamtengesetz – BpolBG) 60. Lebensjahr für vor dem 01.01.1952 Geborene und schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre für nach dem 01.01.1952 bis 31.12.1963 Geborene	Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 BBG). Versorgungsbezüge nach dem BVG. Soweit sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden, sind sie nicht von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig. Ruhegehalt eines Beamten auf Zeit, das nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, gewährt wird und nicht vom Erreichen der allgemeinen Altersgrenze abhängig ist (zum Beispiel § 39 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz i. V. m. § 30 BeamtStG).
Berufssoldaten	Ruhegehalt nach Vollendung des 55., 56., 59., 61., 62. beziehungsweise 65. Lebensjahres (§ 45 Soldatengesetz - SG).	Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 Abs. 3 und 4 SG) Ruhegehalt von Strahlflugzeugführern wegen Erreichung des 41. Lebensjahres (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 SG), da es nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist.
Landwirtschaft/ Forsten	Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (FELEG). Wird diese Leistung in Anspruch genommen, scheidet der Arbeitnehmer nach der Zielsetzung des FELEG aus dem Arbeitsleben aus. Der Anspruch auf Ausgleichsgeld ruht, wenn er	Produktionsaufgaberente nach § 1 FELEG wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 1
Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1

Stichwort	ähnlicher Bezug	kein ähnlicher Bezug
	u. a. mit einem Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III zusammentrifft (§ 12 FELEG).	Landwirtschaft und Forsten vom 01.08.1991.
Lebensversicherungen		Kapitallebensversicherungen (“befreiende Lebensversicherungen”), weil die Auszahlung nicht an das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gebunden ist.
Rentenversicherung		Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und ehemalige Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten, die ab 01.01.92 als Rente für Bergleute gezahlt werden.
Seekasse	Überbrückungsgeld nach § 9 der Satzung, das zeitlich nicht beschränkt ist (ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung nicht während der Zeit, in der dem Versicherten ein Anspruch auf Alg oder Krankengeld zusteht).	Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 10 der Satzung in der bis 30.09.2001 geltenden Fassung.
Steinkohlenbergbau	Anpassungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.	Anpassungsgeld, das wegen Anrechnung einer anderen Leistung (z. B: BU-Rente) nicht gezahlt wird.
Zusatzversorgung	Übergangsversorgung der VBL	

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 2
Abgrenzung BG - HG

Beispiel 1: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

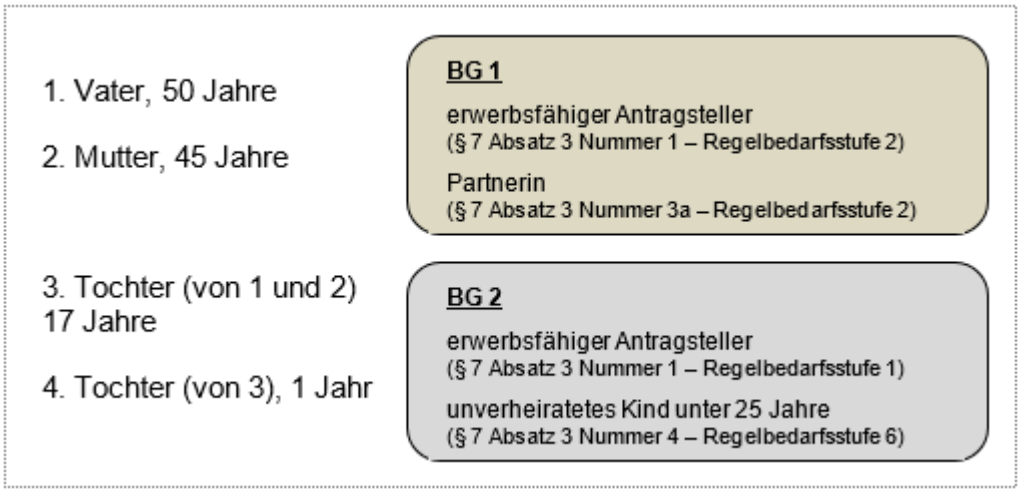

Abbildung 1:4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 2: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

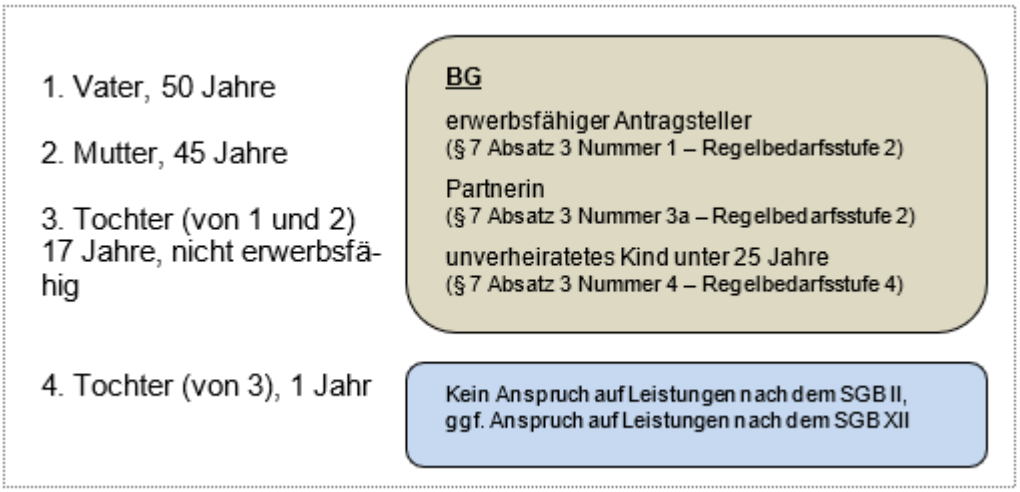

Abbildung 2:4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 3: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

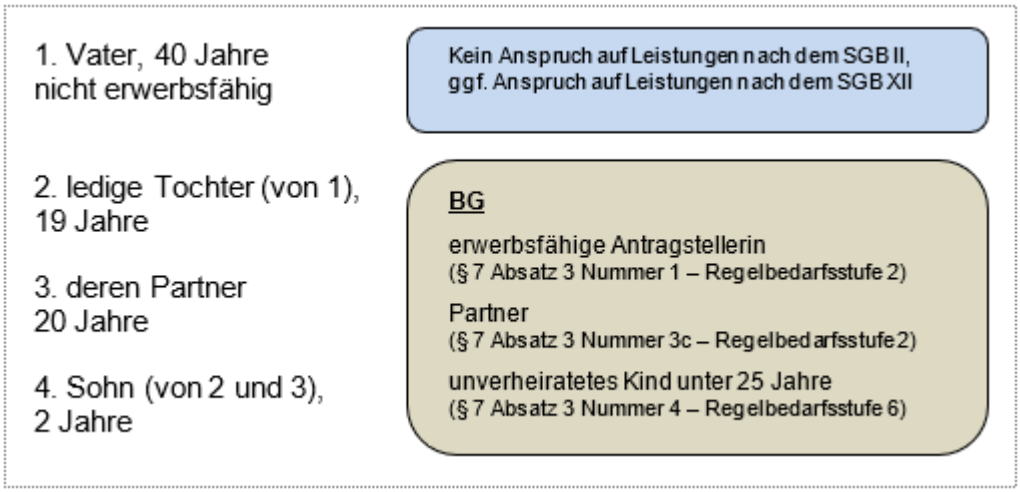

Abbildung 3: 4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 4: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

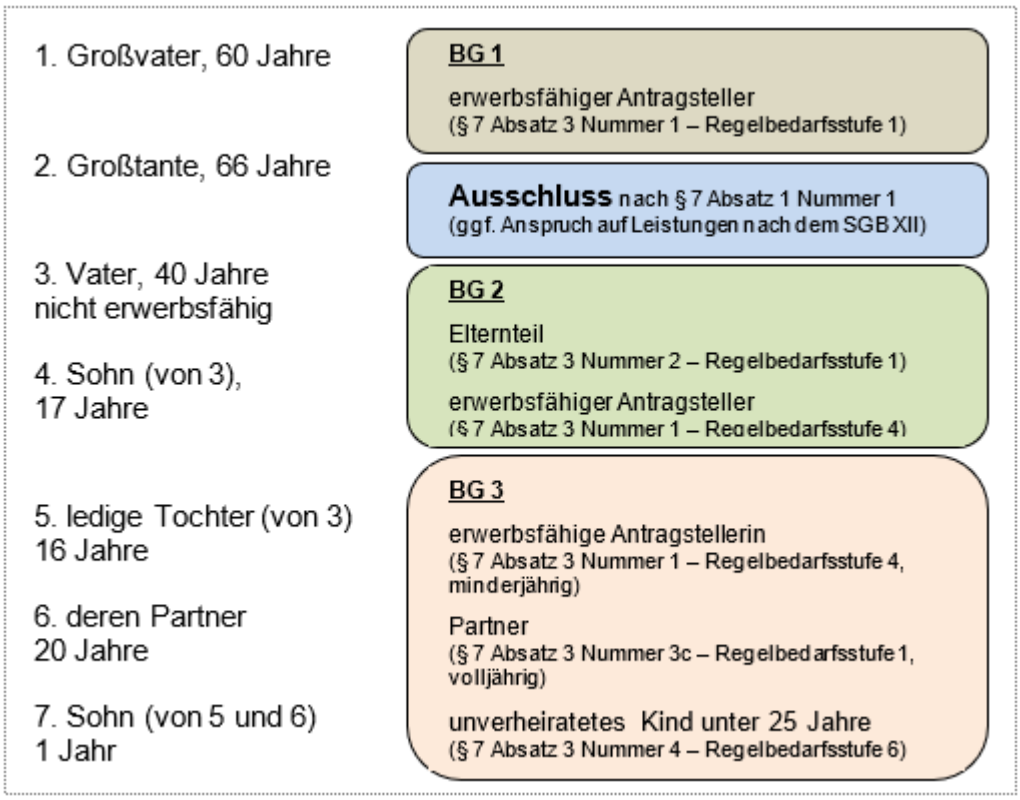

Abbildung 4: 7 Haushaltsangehörige = je 1/7 anteilige KdU für jede Person

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende

Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personenkreise	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 61 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit eigenem Haushalt ab 01.08.2019: mit Unterbringung beim Ausbilder mit Vollverpflegung	SGB II + BAB	SGB II + BAB
§ 61 Abs. 2 SGB III bis 31.07.2019 (Alt)	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung beim Ausbilder mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + BAB Tatbestand ab 1.8.19 unter § 61 Abs. 1 SGB II
§ 61 Abs. 3 SGB III (Alt) bis 31.7.2019, ab 1.8.2019 § 61 Abs. 2 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 62 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme im Haushalt der Eltern	SGB II + kleines Schüler-BAB	SGB II + BAB
§ 62 Abs. 2 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit eigenem Haushalt	SGB II + BAB	SGB II + BAB
§ 62 Abs. 3 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende
Bewilligung von Ausbildungsgeld (Abg)

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personenkreise	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 123 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nr. 1 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 123 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nr. 1 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nr. 2 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung bei Kostenübernahme durch die AA	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 123 Abs. 1 Nr. 3 1. Alternative SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nr. 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 123 Abs. 1 Nr. 3 2. Alternative SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nr. 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG Ab 01.08.2019 unter § 123 Nr. 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung über 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 123 Abs. 2 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nr. 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unter 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG Ab 01.08.2019 unter § 124 Nr. 1 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg	SGB II + Abg

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personenkreise	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 124 Nr. 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 124 Abs. 1 Nr. 3 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 124 Nr. 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 124 Abs. 2 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 124 Nr. 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme unter 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 124 Abs. 3 SGB III Ab 01.08.2019 in § 124 Nr. 2 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat oder in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden (Zusatz ab 01.08.2019)	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende
Bewilligung BAföG

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personenkreise	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II + kleines Schüler-BAföG	SGB II + BAföG
§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG*	Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG*	Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG*	Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG*	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V: m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG*	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG*	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II

* Anspruch besteht nur, wenn Ausbildungsförderung gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht gezahlt wird. Ansonsten ebenfalls Leistungsausschluss.

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§ 4 Abs. 2	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsberechtigung	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Assoziationsabkommen EWG/Türkei
§ 6 Abs. 2	Visum	Schengen-Visum	Ausschluss	Kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet u. Aufenthalt nur bis zu 3 Monate
§ 6 Abs. 3 i. V. m. §§ 27 ff.	Visum	u.a. Familiennachzug	Abhängig von Bezugsperson (Stammberechtigter)	Visum gilt als Titel nach Kapitel 2, Abschnitt 6 AufenthG → analoge Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, wenn Bezugsperson über Titel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 AufenthG verfügt.
§ 7	Aufenthaltserlaubnis	Sonstiges Aufenthaltsrecht	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	SGB II-Bezug nach § 19 Abs. 1 Satz 1 kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 9	Niederlassungserlaubnis		Anspruch	
§ 9a	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU		Anspruch	Einer Niederlassungserlaubnis grundsätzlich gleichgestellt
§ 16a	Aufenthaltserlaubnis	Betriebliche Aus- und Weiterbildung Schulische Berufsausbildung	abhängig vom Grund	SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben; ggf. kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
§ 16b	Aufenthaltserlaubnis	Studium	Abhängig vom Einzelfall	§ 7 Abs. 5
§ 16d	Aufenthaltserlaubnis	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Abhängig vom Einzelfall	Ggf. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II
§ 16 f	Aufenthaltserlaubnis	Sprachkurs, Schulbesuch	Ausschluss	Kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
§ 16 g	Aufenthaltserlaubnis	Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer	ggf. Ausschluss, abhängig vom Einzelfall	Prüfung allgemeine Anspruchsvorraussetzungen erforderlich
§ 17	Aufenthaltserlaubnis	Ausbildungs- oder Studienplatzsuche	Ausschluss	Aufenthalt dient zum Zweck der Suche

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§§ 18a, 18b	Aufenthaltserlaubnis	Beschäftigung von Fachkräften	Anspruch	SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 18c	Niederlassungserlaubnis	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	Anspruch	
§ 18d	Aufenthaltserlaubnis	Forschung	Anspruch, **Achtung:** i. d. R. mit Verpflichtungserklärung	SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben, Leistungen beim Verpflichtungsgeber geltend machen
§ 18g	Aufenthaltserlaubnis (Blaue Karte EU)	Beschäftigung von Hochschulabsolventen/hochqualifizierten Fachkräften	Anspruch	SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§§ 19, 19a, 19b	Aufenthaltserlaubnis (ICT-Karte)	Sonstige Beschäftigungszwecke von unternehmensintern transferierte Fachkräften (vorrübergehende Beschäftigung in einer Niederlassung des Unternehmens innerhalb eines EU-Mitgliedsstaates)	i. d. R. Ausschluss	Grundsätzlich kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet aufgrund der vorrübergehenden Transferdauer **Achtung:** bei längeren Transfers kann ggf. ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet begründet sein und ist daher im Einzelfall zu prüfen SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 19c Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis	Sonstige Beschäftigungszwecke: zum Beispiel Au-pair Saisonarbeitskräfte Arbeitskräfte auf Grundlage der kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung Werkvertragsarbeitnehmer	Ausschluss	Kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 26 BeschV	Aufenthaltserlaubnis	Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation für Angehörige bestimmter Staaten (z.B. Westbalkanregelung nach Abs. 2 aaO)	Anspruch	Soweit Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann gewöhnlicher

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
				Aufenthalt bejaht werden. Ein Anspruch auf SGB II Leistungen kann somit, bei Erfüllen der übrigen Voraussetzungen bestehen. **Achtung**: SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben. Die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts ist Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. SGB II-Antragstellungen sind daher unmittelbar der Ausländerbehörde mitzuteilen (Rz. 7.49). Sofern die Ausländerbehörde den eAT entzieht oder verkürzt, ist ein Leistungsausschluss SGB II wg. fehlendem Aufenthaltsrecht zu prüfen
§ 19d	Aufenthaltserlaubnis	Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	Anspruch	SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 19e	Aufenthaltserlaubnis	Europäischer Freiwilligendienst (zum Beispiel BFD)	Ausschluss	Kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
§ 20	Aufenthaltserlaubnis	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	Ausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II
§ 20a	Aufenthaltserlaubnis (Chancen-Karte)	Arbeitsplatzsuche, Ausbildungssuche oder Suche nach einer Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Ausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§ 21 Abs. 1 bis 3	Aufenthaltserlaubnis	Selbständige Tätigkeit	Anspruch	SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 21 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis	Selbständige Tätigkeit	Anspruch	
§ 21 Abs. 5	Aufenthaltserlaubnis	Freiberufler	Anspruch	SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 22	Aufenthaltserlaubnis	Aufnahme aus dem Ausland	Anspruch	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelung beachten
§ 23 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis	Bleiberechtsregelung	Anspruch	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelung beachten
§ 23 Abs. 1 wegen Krieg im Heimatland	Aufenthaltserlaubnis	Vorübergehende Aufnahme wegen Krieges im Heimatland	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) AsylbLG
§ 23 Abs. 2	Aufnahmezusage / Aufenthaltserlaubnis	Aufnahme bestimmter Gruppen	Anspruch	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelung beachten
§ 23 Abs. 4	Aufnahmezusage / Aufenthaltserlaubnis	Resettlement-Flüchtlinge	Anspruch	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II [
§ 23a	Aufenthaltserlaubnis	Härtefallregelung	Anspruch	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelung beachten
§ 24 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz wegen Krieges im Heimatland	Anspruch bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung. Ggf. erst im Folgemonat bei Vorbezug AsylbLG	Erkennungsdienstliche Behandlung oder Speicherung der Daten im AZR kann unterstellt werden, wenn der Aufenthaltstitel oder die Fiktionsbescheinigung vorgelegt werden.
§ 25 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis	Asylberechtigte, humanitäre Gründe	Anspruch ab Folgemonat nach Anerkennung (Bekanntgabe des Titels)	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, Wohnsitzregelung beachten
§ 25 Abs. 2	Aufenthaltserlaubnis	Flüchtlingseigenschaft nach GFK oder Subsidiärer Schutz	Anspruch ab Folgemonat nach Anerkennung)	(Teil-)Anerkennung durch BAMF im Rahmen einer gespaltenen Behördenentscheidung wird mit

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
				der Zustellung bestandskräftig, unabhängig von einem ev. Rechtsmittel gegen den ablehnenden Entscheidungsteil, § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, Wohnsitzregelung beachten
§ 25 Abs. 3	Aufenthaltserlaubnis	Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	Anspruch	Anspruch ab Folgemonat nach Bekanntgabe des Aufenthaltstitels, Wohnsitzregelung beachten
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Aufenthaltserlaubnis	Nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) AsylbLG
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Aufenthaltserlaubnis	Außergewöhnliche Härte	Anspruch	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25 Abs. 4a	Aufenthaltserlaubnis	Opfer von Menschenhandel	Anspruch	Ab 01.03.2015 keine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG mehr, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25 Abs. 4b	Aufenthaltserlaubnis	Opfer von Verstößen gegen inländische Arbeitsbedingungen	Anspruch	Ab 01.03.2015 keine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG mehr, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25 Abs. 5 (bis 18 Monate)	Aufenthaltserlaubnis	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) AsylbLG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt
§ 25 Abs. 5 (ab 19. Monat)	Aufenthaltserlaubnis	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich	Anspruch	Ab 01.03.2015 keine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG mehr, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt,

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
				ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25a	Aufenthaltserlaubnis	Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	Anspruch	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25b	Aufenthaltserlaubnis	Gut integrierte Erwachsene	Anspruch	§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 26 Abs. 3	Niederlassungserlaubnis	Asylberechtigte und Flüchtlinge	Anspruch	
§ 26 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis	Nach humanitärem Aufenthalt	Anspruch	
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Aufenthaltserlaubnis	Ehegatten eines Deutschen	Anspruch	SGB II-Bezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3	Aufenthaltserlaubnis	Familiennachzug zu Deutschen bzw. minderjährigem Kind mit Unionsbürgerschaft	Anspruch	Die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen bei einem Elternteil von unionsangehörigen Kindern müssen vorliegen , siehe Rz. 37
§ 28 Abs. 2	Niederlassungserlaubnis	Angehöriger einer/eines Deutschen	Anspruch	
§ 30	Aufenthaltserlaubnis	Ehegattennachzug zu Ausländern	Ausschluss nur, wenn der Ausländer, zu dem Nachzug stattfindet, seinerseits noch dem Leistungsausschluss für die ersten 3 Monate seines Aufenthalts unterfällt, **Anspruch auch,** wenn die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 hat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben, siehe FW zu § 7 SGB II
§ 31	Aufenthaltserlaubnis	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 32	Aufenthaltserlaubnis	Kindernachzug	Ausschluss nur, wenn der Ausländer, zu dem Nachzug stattfindet, seinerseits noch dem	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben, siehe FH zu § 7 SGB II

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
			Leistungsausschluss für die ersten 3 Monate seines Aufenthalts unterfällt **Anspruch auch,** wenn die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 hat	
§ 33	Aufenthaltserlaubnis	Geburt des Kindes im Bundesgebiet, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil Titel nach §§ 22, 24 oder 25 Abs. 1 oder 2 besitzen.	Anspruch	
§ 34	Aufenthaltserlaubnis	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 35	Aufenthaltserlaubnis	Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder	Anspruch	
§§ 36 und 36a	Aufenthaltserlaubnis	Nachzug der Eltern oder sonstiger Familienangehöriger; Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat **Ausnahme:** Wenn die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 hat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben; Bei Einreise der Familienangehörigen mit D-Visum und Bezugsperson mit Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 besteht ab Einreise Leistungsanspruch
§ 37	Aufenthaltserlaubnis	Recht auf Wiederkehr	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Niederlassungserlaubnis	Ehemalige Deutsche	Anspruch	
§ 38 Abs. 1 Nr. 2	Aufenthaltserlaubnis	Ehemalige Deutsche	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 38a	Aufenthaltserlaubnis	Personen mit Daueraufenthalt-EU aus anderen Ländern	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§ 60a		Duldung	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG
§ 81 Abs. 3 Satz 1		Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion)	Ausschluss Ausnahme: Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 74 Abs. 1 SGB II). Nach Erhalt eines positiven BAMF-Bescheides (Flüchtlings- oder Asyleigenschaft, subsidiärer Schutz) im Folgemonat.	In der Regel noch kein gewöhnlicher Aufenthalt, Aufenthalt nur bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde erlaubt
§ 81 Abs. 3 Satz 2		Fiktionsbescheinigung/vollziehbare Ausreisepflicht (Duldungsfiktion)	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG
§ 81 Abs. 4		Fiktionsbescheinigung (Fortgeltungsfiktion)	Wie bisheriger Status	Leistungsgewährung ist vom bisherigen Aufenthaltstitel abhängig
§ 104a	Aufenthaltserlaubnis	Altfallregelung	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 104b	Aufenthaltserlaubnis	Integrierte Kinder von geduldeten Ausländern	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	SGB II-Bezugkann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 104c	Aufenthaltserlaubnis (Chancenaufenthalt)	Geduldete Ausländer	Anspruch auf SGB II-Leistungen für die Dauer von 18 Monaten	Befristeter Anspruch

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 5
Darstellung der Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU

Freizügigkeitsrecht	Leistungsanspruch als….	Leistungsausschluss wegen…
3 Monate voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2a Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU)		… 3-Monats-Ausschluss - unverändert, (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
Arbeitnehmer (auch geringfügig Beschäftigte), Berufsausbildung (duales System) (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/Selbständige - unverändert	
Arbeitsuche (in der Regel 6 Monate) (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU)		… alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, (bis 12/2016: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ab 01/2017: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b)
niedergelassene selbständige Erwerbstätige (auch in geringfügigem Umfang) (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/Selbständige - unverändert	
Erbringer von Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/ Selbständiger, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland liegt - unverändert	… nicht anspruchsberechtigt, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland - unverändert
Empfänger von Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU)		… keinem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland – unverändert, (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)
nicht erwerbstätige Unionsbürger und Unionsbürger ohne Freizügigkeitsrecht (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU)		bis 12/2016: … „Erst-recht-Ausschluss“ ab 01/2017: …fehlendem Aufenthaltsrecht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a)
Familienangehörige (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU)	Abhängig von der Bezugsperson - unverändert	Abhängig von der Bezugsperson - unverändert
vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall nach Arbeitnehmer/Selbständigkeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/Selbständige unverändert	
Unfreiwillige durch AA bestätigte Arbeitslosigkeit nach Arbeitnehmer/ Selbständigkeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/Selbständige für 6 Monate bei vorheriger Beschäftigung/Selbständigkeit weniger als 1 Jahr, sonst unbegrenzt - unverändert	
Kinder von Wanderarbeitnehmern zur Fortsetzung einer Ausbildung (Artikel 10 VO (EU) 492/2011)	eLb ab 4. Monat, wenn über 15 Jahre alt	
Nicht erwerbstätige Eltern von Kindern mit einem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 VO (EU) 492/2011	eLb ab 4. Monat, wenn Personensorge für das Kind tatsächlich ausgeübt wird	